Bavar.
4888
n

Bavar. 4888 n

Bavar. 4888 n
Tea 4 2. Ex

Instruktion

über

die administrative Behandlung

des Bauwesens

bey allen

Staats-Gebäuden im Königreiche Baiern

ohne Unterschied.

Cr. M. 46
Cr. 2/1a 29.
50 A
A 6121
6

Qa
4

Bavar. 4888 m
01269

Instruktion

über

die administrative Behandlung

des Bauwesens

bey allen

Staats-Gebäuden im Königreiche Baiern

ohne Unterschied.

Bibliothek
Bay. Pionier-Bataillon
STAB
Abt. Nr.
GENIE REGIMENT

München, 1819.
gedruckt bey Franz Seraph Hübschmann.

Gd/68/1500

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Altbestand 6121

Wehrkreis-
bücherei VII
München Nr 56885

E
Inst

Bayerische Staatsbibliothek München

Erster Abschnitt.

Von dem Verhalten bey den Neubauten.

So sehr es in der allerhöchsten Absicht liegt, neue Bauten auf alle mögliche Weise zu vermeiden, und zu diesem Ende den königlichen Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, so wie den übrigen Zentral-Stellen zur wesentlichen Pflicht gemacht ist, durch sorgfältige Benützung schon bestehender Gebäude, oder durch Bezug von Miethwohnungen, wo letztere zu finden, und nach örtlichen Verhältnissen für das Staats-Aerar vortheilhafter sind, den Neubauten zu begegnen, so treten doch Fälle ein, daß Beamten-Wohnungen, Pfarr-Häuser, Zehent-Stadel, Getreid-Kasten, Frohnfesten rc. rc. ganz neu erbauet werden müssen. Für solche Fälle wird daher bestimmt:

§. 1.

Allgemeine Grundsätze für Bau-Plan-Entwürfe.

daß sämmtliche Kreis-Regierungen und Zentral-Stellen die ihnen untergeordneten Bau-Behörden mit aller Strenge dazu anhalten, bey Entwürfen von Bau-Planen vor allem auf eine schöne und gesunde Lage,

in so fern nicht die Bau-Linien durch die Lokalität gegeben sind, wesentlich zu sehen, dem Bau im Innern in substanzieller Hinsicht alle mögliche Bequemlichkeit, verbunden mit der erforderlichen Solidität und Feuer-Sicherheit zu verschaffen, und mit Beseitigung alles Uebermaaßes von Raum, sich lediglich auf das gegebene und dem Zwecke angemessene Bedürfniß zu beschränken.

Zugleich ist es

§. 2.

Bau-Stil. der allerhöchsten Absicht gemäß, daß in so weit es den wirthschaftlichen Grundsätzen nicht widerstreitet, der Kunst im Fortschreiten mit dem Zeit-Geiste keine Schranken gesetzt, sondern zur Verbreitung des Geschmackes in den aerarialischen Neubauten anschauliche Beyspiele aufgestellt werden sollen, und es läßt sich von den wissenschaftlich gebildeten Individuen der gegenwärtigen Bau-Behörden erwarten, daß dieselben das Schöne in der Einfachheit des Stils, in edlen Formen und Verhältnissen, nicht aber in zwecklosen Verzierungen suchen werden.

§. 3.

Gattungen der Plane. Die Plane über die Neubauten, welche zur Genehmigung vorgelegt werden, müssen

a. aus einem Situations=Plan,
b. » » Grundriß durch alle Etagen,
c. » » Profil, und
d. » » Aufriß oder einer Ansicht

bestehen, und rein gezeichnet seyn.

§. 4.

Bestimmung des Maaßes zu den Planen.

Um eine Gleichheit in den Planen zu bezwecken, wird allgemein bestimmt, daß

a. für Grund=Plane der Maaß=Stab aus einem Zolle des baierischen Werk=Schuhes zu zehn Schuhe,
b. für Aufrisse und Profile aus zwey Zollen zu zehn Schuhen,
c. für Detail=Zeichnungen aus vier Zollen zu zehn Schuhen, und
d. für Situations=Plane aus einem Viertelzolle für zehn Schuhe

bestehen soll.

§. 5.

Vorschrift in Bezug auf die Neubauten in finanzieller Hinsicht.

Unter diesen vorausgesetzten Bedingungen werden unvermeidlich nothwendige Neubauten, in so fern die vorgelegten Plan=Entwürfe dem Zwecke entsprechen, nach Zuläßigkeit der Staats=Kasse=Kräfte die allerhöchste Genehmigung erhalten: es wird aber zugleich den königlichen Kreis=Regie=

rungen und sämmtlichen Zentral-Stellen als Pflicht auferlegt, die Bau-Behörden aufmerksam zu machen, von Anträgen auf neu zu erbauende Oekonomie-Gebäude, Scheunen, Stallungen ꝛc. ꝛc. bey allen jenen Staats-Dienern Umgang zu nehmen, die keinen Genuß von Grund-Stücken, daher auch keinen Anspruch auf derley Gebäude haben. Dagegen ist

§. 6.

Wie oben nach spezieller Ausscheidung.

auf diejenigen Staats-Beamten die geeignete Rücksicht zu nehmen, welchen entweder vermög ihres Dienstes, oder zur Bewirthschaftung der ihnen als Dienst-Genuß angewiesenen Grund-Stücke dergleichen Oekonomie-Gebäude unvermeidliches Bedürfniß sind. Hieher gehören:

a. die Staats-Diener, welche aus dem Aerar Pferde-Fourage beziehen, und Dienst-Pferde halten müssen, aber keine Grundstücke nutznießlich besitzen, z. B. Land-Richter, ein Theil der Förster, und viele der Land-Gerichts-Diener;

b. die Staats-Diener, welche den Ertrag ihrer Besoldung, oder vielmehr einen großen Theil ihres Lebens-Unterhaltes entweder ganz oder zum Theil in der Bewirthschaftung der ihnen zum Genuße überlassenen Grund-Stücke

suchen müssen, z. B. katholische und protestantische Geistliche (Pfarrer) auf dem Lande, dann ein großer Theil der Forst- und Jagd-Bedienstеten.

Wenn schon die vorstehenden Individuen allerdings gerechten Anspruch auf Oekonomie-Gebäude haben, so ist doch die Größe derselben jederzeit nur nach dem Umfange der ihnen als Gehalts-Theile angewiesenen Dienst-Gründe zu bemessen, und keine Rücksicht auf jene übrigen Grund-Stücke zu nehmen, welche ein solches Individuum als Eigenthum besitzt, und sich seiner besseren Subsistenz willen eigen gemacht hat, oder erst noch eigen zu machen gesonnen ist.

§. 7.

Vorbehaltene Oberaufsicht.

Um übrigens eine Kontrolle über die hergestellten Neubauten zu erhalten, werden nach Maaßgabe der Umstände technische Individuen des Staats-Ministeriums der Finanzen abgeordnet werden, um strenge Nachsicht zu pflegen, ob die genehmigten Bau-Plane ohne Abweichung in Ausführung gebracht wurden; zeigt sich hievon das Gegentheil, so wird gegen die Uebertreter streng verfahren, und die mit der Ausführung des Baues beauftragten Individuen werden zur persönlichen Verantwortung gezogen werden.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Unterhalte der schon bestehenden Gebäude.

Da es der allerhöchste Wille ist, daß alle dem Staate angehörige Gebäude, welche zur allerhöchsten Hofhaltung oder zum staatsdienstlichen Bedarfe nothwendig sind, so wie jene, welche durch die Säkularisation oder besondere Verträge an das Aerar übergiengen, und daher auf Staats-Kosten erhalten werden müssen, endlich auch solche Gebäude, welche zum seinerzeitigen Verkaufe bestimmt sind, zur Zeit aber ohne Nachtheil nicht verkauft, und manchmal gewisser Verhältniße wegen auch noch nicht entbehrt werden können, fortwährend in gutem baulichem Zustande erhalten werden müssen, der Unterhalt derselben aber in einer wirthschaftlich geregelten Form, und nach bestimmten Normen behandelt werden muß, so ist in der Beylage Nro. I. eine detaillirte allgemeine Vorschrift gegeben, in welcher nicht nur die großen und kleinen Bau-Fälle

Beylage Nro. I.

genau ausgeschieden, sondern auch die Bedingungen festgesetzt sind, unter welchen die Last des Unterhaltes der Gebäude auf das Aerar übernommen wird, so wie die Verbindlichkeiten, welche dem Nutznießer oder zinsfreyen Bewohner derselben obliegen.

Sämmtliche königl. Kreis-Regierungen und Zentral-Behörden werden daher angewiesen, sich genau an diese allgemeine Vorschrift zu halten, und dieselbe in allen Theilen in strengen Vollzug zu setzen, und darinn zu erhalten; keine wie immer Namen habende Ausnahme zu erlauben, und in zweifelhaften außerordentlichen Fällen Anfrags-Berichte zu erstatten.

Diese Vorschrift ist sämmtlichen Bewohnern mitzutheilen, damit sich dieselben darnach zu achten wissen.

Sollten Ausnahmen aus ganz besonderen Verhältnissen hie und da thunlich oder nothwendig seyn, so können darüber nur besondere allerhöchste Entschließungen entscheiden.

Dritter Abschnitt.

Von der Verfassung der Bau-Kosten-Voranschläge.

Es sind bereits in den vorhergehenden Abschnitten und ihren Unterabtheilungen die Bestimmungen festgesetzt, nach welchen das Bauwesen ohne Unterschied in dem gesammten Reiche behandelt werden soll; es ist aber noch ein wesentliches Bedürfniß, daß die Kosten des Bauwesens, um für solche in Uebereinstimmung mit den übrigen Zweigen des Staats-Aufwandes einen wirthschaftlichen approximativen Anhalts-Punkt zu erhalten, periodisch in Voranschlag gebracht werden.

Bey der Verfassung der Bau-Kosten-Voranschläge ist auf nachfolgende Weise zu verfahren:

§. 1.

Herstellung der Voranschläge.

Die Bau-Kosten-Voranschläge zerfallen in zwey Abtheilungen:

a. in die Voranschläge der Neubauten,

b. „ „ „ der Reparaturen.

Beylage Nro. II.

Die in der Beylage Nro. II. befindlichen Grund-Linien enthalten die Vorschriften, nach

welchen ad a. die Voranschläge über die Neubauten abgefaßt werden müssen.

Von diesen Grund-Linien sind in den Bezirken der Kreis- und der Zentral-Behörden die erforderlichen besonders abgedruckten Exemplarien unentgeltlich an die Bau-Handwerker aller Art zu vertheilen, damit sich dieselben die darin vorgeschriebene Verfahrungs-Weise eigen machen können.

Außerdem werden aber nachträglich als Erläuterung noch folgende Bestimmungen beygefügt:

1. Jeder Voranschlag ist mit den erforderlichen Planen in der Art und Weise zu belegen, wie oben im ersten Abschnitte bey den Neubauten anbefohlen wurde.
2. Es ist alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, daß die Voranschläge nicht übermäßig hoch gespannt, dagegen aber auch nicht zu niedrig entworfen werden; denn das eine wie das andere alterirt die Etats-Positionen, und beeinträchtiget die Verläßigkeit derselben. Daher haben
3. jene Individuen der Bau-Behörden, welche sich mit den Voranschlägen befassen, in den Berechnungen sorgfältig zu Werk zu gehen, und genaue Erkundigung einzuziehen, aus welchen dem Bau am nächsten gelegenen Or-

ten die besten und wohlfeilsten Bau-Materialien bezogen werden können.

4. Wenn bey einem Neubau auch Neben-Bauten, wie z. B. bey Pfarr-Häusern Oekonomie-Gebäude als neue Bauten vorkommen, so sind selbe in den Kosten-Anschlägen mit dem Haupt-Bau nicht zu vermischen, sondern darüber eigene Kosten-Anschläge anzufertigen, damit die Kosten eines jeden einzelnen Baues für sich erscheinen, besonders genehmiget, und vom Haupt-Bau ausgeschieden werden können.

Diese Maaßregel ist um so nothwendiger, da es öfter geschieht, daß bey einem bedeutenden Bau zur Erleichterung der Kasse mehrere Jahre zur Ausführung bestimmt, und daher im ersten Jahre vielleicht nur der Haupt-Bau, im zweyten Jahre dagegen der Neben- oder Oekonomie-Bau zur Ausführung gebracht wird.

5. Können bey Ausführung eines neuen Baues von einem alten zur Demolition bestimmten Gebäude brauchbare Materialien, als Steine, Holz, Eisen, Kupfer ꝛc. ꝛc. gewonnen und verwendet werden, so sind solche hiefür zu bestimmen, im Voranschlage zu bemerken, und in Rechnung zu bringen.

In Bezug auf die ad b. bemerkten Voranschläge über Reparaturen, solche mögen das Aeussere oder das Innere eines Gebäudes betreffen, wird vorgeschrieben, daß

1. wenn der Fall einer Haupt-Reparatur von Aussen und von Innen vorliegt:
   a. ein Grundriß und
   b. ein Aufriß,

   der den Gegenstand anschaulich macht, vorgelegt werde.

3. Wenn es bloß auf eine Abänderung im Innern ankömmt, diese aber doch von Belang ist, wie der Fall öfter bey Veränderungen oder Erweiterung von Geschäfts-Lokalitäten eintritt, so ist lediglich

   ein Grundriß mit Bemerkung der Höhe der Stock-Werke anzufügen.

3. Für die Anfertigung der Kosten-Anschläge bey Reparaturen gelten dieselben Normen, wie sie in den Grund-Linien für die Voranschläge der Neubauten punktirt sind. Es wird aber zugleich bestimmt, daß

4. bey Gebäuden, wo es bloß um einfache Reparaturen zu thun ist, über jeden für sich einzeln stehenden Bau ein besonderer Kosten-Anschlag angefertiget werde, der jeden zu reparirenden Theil im Hause, als Zimmer, Kammern, Küche, Vorfletze, Haus-Fluren,

Stiegen und Dachungen ꝛc. ꝛc. durch alle bey diesen einzelnen Theilen vorkommenden Handwerks = Anschläge besonders enthält, weshalb es nothwendig ist, daß alle Zimmer, Gemächer und Gebäude=Theile nummerirt, und die Reparaturen nach der Nummern=Folge dieser Theile in jeden Ueberschlag aufgenommen werden.

Dadurch wird nicht allein für die technischen Bau = Behörden die Revision unendlich erleichtert, sondern es geht auch für die sanktionirende Stelle der Vortheil hervor, daß auf diese Weise die mehr oder minder dringenden Gegenstände leichter von einander getrennt, und jeder einzelne hienach ausgeschieden vorgetragene Ansatz genehmiget, für immer abgeschlagen und verworfen, oder auf unbestimmte Zeit zurückgewiesen werden kann.

Uebrigens ist

5. in den Anträgen auf den Reparations = Unterhalt fortwährend ein kluges Verfahren zu beobachten, und vorzugsweise in jenen Fällen, wo die Lokalitäten dergestalt ausgedehnt und groß sind, daß öfter bloß ein Theil davon im Gebrauche steht, der Unterhalt nur nach dem dringenden und wahren

Bedürfniße zu bemessen und in Voranschlag zu bringen. Endlich versteht es sich von selbst, daß

6. Gebäude, welche weder für die allerhöchste Hofhaltung, noch auch für den Staats-Dienst auf irgend eine Weise verwendet werden, so wie auch jene, welche ihrer Entbehrlichkeit wegen seiner Zeit dem Verkaufe unterliegen, nur an dem äußeren Verschluße und den Dachungen soweit unterhalten werden, daß der reelle Werth derselben nicht vermindert, und ihre bauliche Würde erhalten wird.

Schließlich wird gestattet, daß

§. 2.

Tag-Gebühren der Bau-Handwerker.

wenn Mauerer- und Zimmer-Meister oder andere Bau-Handwerker und Bau-Verständige von den äußern Aemtern, oder in besonderen Fällen von den Bau-Behörden zu Bau-Visitationen, Abschätzungen und Verfassung der Kosten-Anschläge s. a. gebraucht und abgeordnet werden, für dieselben eine verhältnißmäßige Tag-Gebühr in den Bau-Kosten-Voranschlag aufgenommen werden dürfe, wobey den königl. Kreis-Regierungen und Zentral-Stellen die Bestimmung des Maaßes dieser Tag-Gebühr nach Maaßgabe der obwaltenden Lokal-Verhältnisse überlassen bleibt.

Vierter Abschnitt.

Von der Anfertigung der jährlichen Bau = Etats.

Nachdem in den vorhergegangenen Abschnitten über die Behandlung des gesammten ärarialischen Bauwesens, sowohl in Bezug auf die Neubauten, als auch in Bezug auf den Bau= Reparations=Unterhalt die bestimmtesten Normen gegeben sind, wird die bisher schon eingeführte Anfertigung vollständiger Bau = Etats neuerdings anbefohlen, indem das Staats = Ministerium der Finanzen sich nur auf diese Weise in Kenntniß von dem Detail des in den verschiedenen Kreisen zerstreuten, zum Theil der obersten Aufsicht und Leitung der königlichen Kreis = Regierungen, zum Theil der übrigen Zentral = Stellen anvertrauten bedeutenden Bauwesens setzen, und die Gesammt = Uebersicht aller Bau = Kosten verschaffen kann.

Es wird daher bestimmt,

§. 1.

Etats = Formation in Bezug auf die Reparationen.

daß in der Haupt=Sache diejenige Art und Weise, welche die vormalige Ministerial=Finanz=Sektion für die jähr=

liche Anfertigung der Bau = Etats im Jahre 1810 in Beziehung auf den Unterhalt der Gebäude (Reparations = Etat) vorgeschrieben hat, in formeller Hinsicht beybehalten, in materieller Hinsicht aber diejenigen Normen in Anwendung gebracht werden
Beylage No. III. sollen, welche in der Beylage Nro. III. näher bezeichnet sind. Dieser Etat liefert die Uebersicht der Bau = Reparations = Kosten eines jeden Kreises, so wie der einzelnen Aemter desselben, und der sämmtlichen Zentral = Stellen.

Es ist aber ferner erforderlich, daß noch ausserdem

§. 2.

Auf die Neubauten. in Beziehung auf die unvermeidlich nothwendigen Neubauten in den Bezirken der königlichen Kreis = Regierungen und Zentral = Stellen ein mit einem wohl motivirten Bericht begleitetes Verzeichniß, belegt mit den vorschriftmäßigen Planen und Kosten = Anschlägen, jährlich vorgelegt werde, worin diese Neubauten in der Ordnung nach den Ministerien aufgeführt sind.

Fünfter Abschnitt.
Von der Bau=Ausführung selbst.

Neben den schon vorhergegangenen Vorschriften und den allgemein bekannten artistischen Grund-Sätzen, wird auch noch auf einige Grund=Züge hingewiesen, die bey der Ausführung der Bauten von wesentlichem Belange sind.

§. 1.

Baupolizeyliche Lokal=Verhältnisse.

Da es ausser den allgemeinen Grund-Sätzen über das Bau=Wesen in den verschiedenen Landes=Theilen des Reiches, vorzüglich in den grösseren Städten ganz eigene örtliche Instruktionen und Rechte giebt, so wird hiemit verordnet, daß das königl. Bau=Wesen in gerichtlicher und polizeylicher Hinsicht sich an die hie und da obwaltenden Verhältnisse anschließe, vorausgesezt, daß dem allerhöchsten Aerar dadurch kein Nachtheil erwächst. Uebrigens ist es Pflicht der königl. Bau=Behörden und der baurechnungführenden Aemter, darüber zu wachen, daß den königl. Gebäuden durch benachbarte Privat=Bauten keine Beschränkung zugehe,

kein zweckwidriger Bau gestattet, kein bestehendes Recht verloren, und keine neue Servituten zugegeben werden.

§. 2.

Bezweckung solider Gebäude im Allgemeinen; besonders das Stein- und Kalk-Material betreffend.

Es liegt in der allerhöchsten Absicht, daß die Staats-Gebäude an Geschmack und Solidität sich auszeichnen, und anderen zum Beyspiele dienen sollen. In dieser Hinsicht haben die königl. Bau-Behörden ihr vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß bey Aerarial-Bauten vorzüglich gutes Ziegel- und Kalk-Material verwendet werde, und es wird von den königl. Kreis-Regierungen erwartet, daß dieselben durch die Polizey-Behörden und örtlichen Bau-Kommissionen vorzüglich auf die Erzeugung guter Bau-Materialien hinwirken, und die darüber bestehenden Verordnungen in strengen Vollzug setzen werden. Eben so verhält es sich

§. 3.

In Bezug auf Holz.

mit dem Holz-Material, sowohl in Bezug auf die Bau-Stämme, als vorzüglich auf die Schnitt-Waare, und die königl. Kreis-Regierungen haben wegen der Wichtigkeit der Sache sorgfältigst darüber zu wachen, daß das Bau-Holz nicht im Saft, sondern im Winter ge-

Bibliothe
Bay. Pionier-Bat.
STADT

fällt, eine regulativmäßige gleichförmige Schnitt-Waare erzielt, und an verschiedenen Orten, vorzüglich in größeren Städten Holzschnitt-Waaren-Magazine errichtet werden, um nicht allein den königl. Bau-Behörden, sondern auch den baulustigen Privaten die Gelegenheit zu verschaffen, wohl-ausgetrocknete Dielen, Bretter, Riegel, Ram-schenkel ꝛc. ꝛc. ankaufen zu können, und sich nicht in die traurige Nothwendigkeit versetzt zu sehen, grünes Holz verarbeiten lassen zu müssen.

§. 4.

In Bezug auf Mörtel oder Speise.

Da ein gutes Bindungs-Mittel die Wesenheit eines soliden Mauer-Werkes ausmacht, so werden die königl. Bau-Behörden hiemit angewiesen, auf die Erzweckung einer guten Speise oder eines guten Mörtels ihr vorzügliches Bestreben zu richten, und zu trachten, der Art der Alten sich anzunähern, welcher Zweck jedoch nur durch eine verhältniß- und regelmäßige Mischung der Bestand-Theile und deren Auswahl erreicht werden kann.

Uebrigens ist alt abgelassener Kalk von wesentlichem Vortheil, und daher haben die königl. Bau-Behörden nicht ausser Acht zu lassen, die erforderlichen Vorräthe in Zeiten anzuschaffen, und wohl abgelassen in Kalk-Gruben zu verwahren.

Endlich sind zur Beybringung der Holz- und Stein-Vorräthe vorzüglich die Winter-Wege zu benützen.

§. 5.

Vorsichts-Maaß-Regeln bey neuen Gebäude-Anlagen in Bezug auf ihre Konstruktion.

Verhältnißmäßig und richtig angelegte Fundamente (Grundmauern) sichern die Dauer eines Gebäudes. Die königl. Bau-Behörden haben daher hierin besonders behutsam und vorsichtig zu Werk zu gehen, damit kein ungleiches Setzen des Gebäudes eintritt. Ueberhaupt wird verordnet, daß, wenn nicht besondere dringende Umstände die größere Eile eines Baues herbeyführen, beobachtet werden soll, daß ganz von Grund aus neue Gebäude wenigstens ein Jahr lang ohne Bewurf bleiben, und dieselben erst nach dieser Zeit sowohl in- als auswendig verputzt werden, indem nur auf solche Weise die Mörtel-Bänder oder Fugen die ganze Zeit offen erhalten werden, und durch den ruhigen und gleichförmigen Druck der Selbstlast des Baues zu erwarten ist, daß die in dem Bindungs-Mittel (Mörtel) zurückgebliebenen Wasser-Theile allmählig verdünsten, und gleichzeitig durch das Setzen sich auspressen werden. In Verbindung mit dieser Maaßregel steht auch

§. 6.

In Bezug auf die Bau-Zeit.

das Verhältniß der Zeit, in welcher Neubauten unternommen werden sollen, und es wird allgemein hiemit bestimmt und festgesetzt, daß, dringende Fälle ausgenommen, die eine Abweichung rechtfertigen, in der Regel nur in dem Monate März die Neubauten begonnen, mit Ende Oktober aber eingestellt und geschlossen werden sollen, indem früher oder später das Einwirken des Frostes höchst schädlich und nachtheilig ist.

§. 7.

Zuläßige Abweichungen von den Planen.

Wenn übrigens im II. Abschnitte, Beylage Nro. I. Titl IV. §. 11, 12 und 13 ausgesprochen ist, wie es in Bezug auf Abweichungen von den vorgeschriebenen Planen, und willkührliche Veränderungen in Staats-Gebäuden gehalten werden soll, im Falle solche durch die Gebäude-Bewohner veranlaßt und herbeygeführt werden, so sind doch Fälle möglich, wo selbst technische Behörden sich durch ihre Pflicht aufgefordert finden können, von selbst aus besonderen Rücksichten einige Abänderungen begutachten zu müssen, nach welchen, unter Berücksichtigung der erst im Verlaufe des Baues entdeckten und unvorhergesehenen Vorfälle, nicht nur der Bau zweckmäßiger geführt, sondern auch für das Aerar eine Ersparung bewirkt werden

kann. In solchen motivirten Fällen können allerdings Abweichungen von dem Plan gerechtfertiget, und nach geschehener Vorlage genehmiget werden.

§. 8.

Unvorhergesehene unverschiebliche Bau-Fälle.

Da beynahe in jedem Jahre durch Elementen-Einwirkungen unvorhergesehne Bau-Fälle sich ergeben, die, ohne größeren Schaden herbeyzuführen, nicht lange ausgesetzt bleiben können, so müssen solche immer unverzüglich gewendet werden. Zur Deckung ihrer Kosten reichen gewöhnlich die in den Etat aufgenommenen Summen nicht zu; und da diese ohnehin schon für gewisse Bau-Fälle ausgeworfenen Summen, theils wegen ihrer Unentbehrlichkeit, theils wegen ihrer Unzulänglichkeit nicht verwendet werden können, so werden auch für die Folge, wie es bisher schon geschehen ist, eigene Bau-Reserve-Summen angewiesen werden, über welche die königl. Kreis-Regierungen und Zentral-Stellen, weil in den meisten solchen Fällen die Zeit-Umstände eine vorgängige besondere Ratifikations-Erholung nicht gestatten, ohne Anfrage disponiren können.

Diese Bau-Reservefonds werden alljährlich nach Verhältniß der Zahl der Gebäude bestimmt werden, und es wird von den k. Kreis-Regierungen und Zentral-Stellen erwartet, daß diesen Sum-

men keine andere, als lediglich die Bestimmung für die vorbezeichneten unvorhergesehenen Fälle gegeben werde.

§. 9.

Zulässigkeit der Ueberbauten.

So ungern Ueberbauten gesehen werden, und so sehr die königl. Bau-Behörden zur Vermeidung derselben aufgefordert sind, so zeigt doch die Erfahrung, daß es Fälle giebt, in welchen wegen ausserordentlicher Dazwischenkunft eines unvorhergesehenen Ereignisses, Ueberbauten unvermeidlich bleiben. Bey einer solchen Lage der Dinge, welche der technischen Bau-Behörde nicht unbekannt seyn kann, und derselben, wenn sie ihrem Geschäfte mit dem erforderlichen Dienst-Eifer obliegt, längst im Voraus bekannt seyn muß, werden die Bau-Behörden ernstlich hiemit angewiesen, früher, als bis die genehmigte Bau-Summe ganz vergriffen ist, ihrer vorgesetzten Stelle die Anzeige zu machen, und die Veranlassungen des Ueberbaues umständlich auseinander zu setzen, worauf sodann, wenn annehmbare Rechtfertigungs-Gründe vorhanden sind, und der technischen Bau-Behörde kein Versehen zur Last gelegt werden kann, die Nachgenehmigung des noch erforderlichen Aufwandes keinem Anstande unterliegen wird.

Ueber die richtige Einhaltung dieser Vorschrift ist mit aller Strenge zu wachen.

Sechster Abschnitt.
Von dem Bau-Rechnungs-Wesen.

An die Vorschriften rücksichtlich der Behandlung des Bau-Wesens im Allgemeinen und im Besonderen reihen sich jene über das Bau-Rechnungs-Wesen.

In Beziehung auf dieses leztere werden die königl. Kreis-Regierungen und Zentral-Stellen auf die von dem gleichfalls das Bau-Rechnungs-Wesen respizirenden königl. obersten Rechnungs-Hofe bereits gegebenen und noch zu ertheilenden näheren Bestimmungen und Vorschriften hingewiesen. Außerdem werden aber noch einige mit der Technik vorzugsweise verbundene Vorsichts-Maaß-Regeln zur Beobachtung eingeschärft.

§. 1.

Allgemeine Bau-Aufsicht.

Bey einem jeden Bau muß auf dem Bau-Platze nicht nur über die Bau-Arbeiten, sondern auch über die Arbeiter und über die Material-Lieferungen eine Aufsicht statt finden. Da diese aber nicht allezeit aus königlichen

Beamten der äußeren das Bau-Rechnungs-Wesen führenden Aemter, besonders an Bau-Orten, die von dem Amts-Sitze entfernt sind, bestehen kann, übrigens auch die Individuen der Bau-Behörden diese Aufsicht aus eben demselben Grunde nicht fortwährend zu besorgen im Stande sind, so wird es den Bewohnern königlicher Gebäude zur Pflicht gemacht, jene Aufsicht, wenn in den von ihnen benüzten Häusern gebauet wird, zu übernehmen, die Material-Beyführung zu kontrolliren, die Wochenlisten und Konten zu kontrasigniren, und so das Detail des Geschäftes unter der obersten Leitung des baurechnungführenden Amtes und der technischen Bau-Behörde zu besorgen. Bey Bauten an dem Sitze eines Rent- oder andern verrechnenden Amtes ist dieses Geschäft von den königl. Beamten selbst zu besorgen.

§. 2.

Pausch-Quanten.

Streng untersagt und verboten bleibt die manchmal in Anwendung gebrachte Methode, daß den Bewohnern die Gebäude-Reparatur allein überlassen, und denselben approximative Summen oder überhauptige Pausch-Quanten verabreicht wurden, mit welchen nach Willkühr geschaltet werden konnte. Durch dieses Verfahren verlöre sich die Uebersicht und Kontrolle, und es würde Anlaß zu Exzessen gegeben.

§. 3.

Mißbräuche in Bezug auf die Attest-Verweigerung.

Sollte sich der Fall ereignen, daß einer der Gebäude-Bewohner sich beygehen ließe, die Handwerks-Leute durch Verweigerung der Atteste über Konten und Wochen-Listen zu zwingen, daß sie um die nämliche genehmigte Summe, welche für gewiße Arbeiten in dem Voranschlage bestimmt war, nebenher andere Gegenstände, die nach der allgemeinen Vorschrift Abschnitt II. in der Verbindlichkeit des Bewohners selbst liegen, fertigten, und also dem Aerar aufrechneten, weshalb dann der eigentlich ärarialische Arbeits-Theil nachläßiger und schlechter angefertiget würde, so soll auf Kosten des Bewohners die schlecht gefertigte Arbeit durch einen anderen Handwerks-Mann umgeändert, und dauerhaft hergestellt werden.

§. 4.

Unerlaubte Verwendung ratifizirter Summen in Aerarial-Gebäuden zum Privat-Vortheile.

Ergäbe sich, was nicht selten schon der Fall war, daß die für Unterhaltung königlicher Gebäude bestimmten Ratifikations-Summen auf ganz andere, lediglich auf Privat-Vortheile oder auf Bequemlichkeit abzielende, oder gar voluptuarische Gegenstände verwendet würden, anstatt auf die in den Voranschlägen bezeichneten und genehmigten Objekte,

so soll ein solcher exzedirender Bewohner oder Beamter ohne weiters nicht allein in den Ersatz kondemnirt werden, sondern auch noch einer ferneren Bestrafung unterliegen. Würde sich aber

§. 5.

Derley in eigenthümlichen Privat-Gebäuden.

wider Verhoffen zeigen, daß ein Bewohner ärarialischer Gebäude oder auch ein Staats-Beamter sich hätte beygehen lassen, und seine Pflicht so weit vergessen können, Bau-Arbeiten an seinen eigenthümlichen Privat-Wohn-Häusern, Oekonomie-Gebäuden auf dem Lande u. dgl. fertigen zu lassen, und die Handwerks-Leute dann Lieferanten unter Bedrohung des Verlustes künftigen Arbeits-Verdienstes zu veranlassen, dem Aerar die gemachte Arbeit und Lieferung verdeckt in Aufrechnung zu bringen, so ist ein solcher Bewohner im Betretungs-Falle nicht nur mit dem Ersatze zu belegen, sondern derselbe hat auch noch eine weitere exemplarische Strafe zu erwarten.

Der Hand-Werks-Mann und Lieferant aber, der sich zu so einer sträflichen Handlung verleiten läßt, ist nicht allein in diesem, sondern auch in den vorstehenden §. §. 3. und 4. bezeichneten Fällen von aller Aerarial-Arbeit für immer auszuschließen.

§. 6.

Zahlbarkeit der Bau-Konten.

Die Bau-Konten der Handwerks-Leute und Lieferanten werden nur dann zahlbar und als zur Verrechnung geeignet erkannt, wann sie von demjenigen Individuum, das zur Attestirung der Arbeiten dieses oder jenen Baues berechtiget ist, kontrasignirt sind. Wird aber ein solcher Konto nach Verlauf eines Jahres von dem Handwerks-Manne oder Lieferanten bey dem die Bau-Rechnung führenden Amte nicht produzirt, und die Bezahlung nicht erhoben, so hat sich derselbe die Schuld allein beyzumessen, wenn er nicht gehört, und seiner Forderung verlustig wird. Diese Maaß-Regel ist um so nothwendiger, als es unerläßliches Bedürfniß ist, daß die Bauten, oder vielmehr die Kosten des Jahres mit Schluß desselben Jahres verrechnet und bezahlt werden. Die Bau-Handwerker und Lieferanten sind daher hierüber zu instruiren.

§. 7.

Zuläßige Zahlungs-Weise bey Akkord-Bauten.

Wenn ein Bau-Werkmeister oder ein Bau-Entrepreneur was immer für einen Bau nach dem ihm vorgelegten Plan in Akkord übernimmt, und sich in einem Akkords-Protokoll zu allen ihm vorgelegten Bedingungen verbindet, so ist demselben, damit er ein Verlags-Kapital zum Einkaufe der

nothwendigsten Materialien erhält, von der akkordirten Gesammt = Bau = Summe ein Dritttheil sogleich beym Anfange des Baues zu behändigen, das zweyte Drittheil in der Hälfte des Baues zu verabfolgen, das lezte Dritttheil aber ihm nach gänzlich vollendetem Bau in so lang vorzuenthalten, bis durch die einschlägige Bau = Behörde der Bau besichtiget, für gut und meisterhaft erkannt, und darüber ein befriedigendes Zeugniß ausgestellt ist.

N^r

Siebenter Abschnitt.

Von dem Gebäude = Kataster und der Plan = Sammlung.

Zur Vervollständigung der Uebersicht in der Behandlung des Bau = Wesens dringt sich die Nothwendigkeit eines wohlgeordneten Inventars oder Gebäude = Katasters von selbst auf, indem dadurch in allen vorkommenden Fällen eine schnelle Uebersicht aller Staats = Gebäude gewährt wird, und dasselbe außerdem noch, besonders wenn es mit vollständigen Planen belegt ist, die Stelle eines Grund = Buches vertritt, also die Seele des ganzen Bauführungs = Geschäftes ausmacht. Es wird daher bestimmt, daß

§. 1.

Schon bestehende Form des Gebäude-Katasters im Allgemeinen.

dieses Gebäude-Kataster in der Art und Weise, wie solches die vormalige Ministerial-Finanz-Sektion durch eigene hierüber ertheilte Vorschriften angeordnet hat, und wie es schon bey den meisten Rentämtern besteht, beybehalten werden soll. Da aber

§. 2.

Vervollständigung des Gebäude-Katasters.

dieses Gebäude-Kataster nicht bey den königlichen Rentämtern allein, sondern allgemein bey allen Aemtern ohne Unterschied gleichförmig bearbeitet und vervollständiget werden muß, so werden nicht allein die königlichen Kreis-Regierungen, sondern auch alle Zentral-Stellen hiemit angewiesen, nach der unter Beylage IV. anverwahrten näheren Instruktion, oder vielmehr mit einigen Beysätzen versehenen Erläuterung, die ihnen untergeordneten Aemter anzuhalten, daß jene, welche von diesem Geschäfte schon unterrichtet, aber noch im Rückstande sind, dasselbe befördern, diejenigen Aemter der Zentral-Stellen aber, denen es früher noch nicht auferlegt worden ist, zur Vervollständigung des Katastrirungs-Geschäftes dasselbe unverweilt beginnen.

Beylage Nro. IV.

Achter Abschnitt.

Von den übrigen mit dem Bau-Wesen im Verbande stehenden Geschäften.

Neben den bereits angeführten Bau-Geschäften giebt es nicht allein bey den königlichen Kreis-Regierungen, sondern auch bey den Zentral-Stellen noch andere Verhandlungen, welche mit dem Bau-Wesen so verwebt sind, daß das Einwirken der technischen Bau-Behörden bey solchen nicht wohl umgangen werden kann. Diese Fälle sind Abschätzungen bey dem Ankaufe neuer, oder bey dem Verkaufe entbehrlicher Staats-Gebäude; Verpachtungen, wo es vorzüglich darauf ankömmt, in den Pacht-Kontrakten genaue Gränzen zwischen dem Unterhalte der großen und kleinen Bau-Fälle zu bestimmen; Ausmittelung von Lokalitäten; endlich Beurtheilung und Auseinandersetzung baupolizeylicher Streitigkeiten über Fahrten, Wasser-Traufen, Licht-Rechte und Servituten ꝛc. ꝛc.

In diesen und anderen vorkommenden Fällen dieser Art sind die bey den technischen Behörden

angestellten Individuen um so mehr beyzuziehen, und ihre Aeußerungen zu erholen, als man von ihnen bey ihrer wissenschaftlichen Ausbildung in dem Bau-Fache zweckdienliche Gutachten und Vorschläge zu erwarten berechtiget ist.

Neunter Abschnitt.

Von der technischen Bau-Aufsicht selbst.

Da sich die sämmtlichen ärarialischen Gebäude, deren Unterhalts-Last auf dem Finanz-Vermögen haftet, eigentlich in zwey Haupt-Klassen theilen, nämlich

a. in die Gebäude des Hofes und der gesammten Hofhaltung, deren Baukosten aus der Zentral-Staats-Kasse bestritten werden, und

b. in jene, welche sich zum Ressort der königlichen Kreis-Regierungen oder der Zentral-Stellen eignen, und worüber die Bau-Kosten theils aus den Kreis-Kassen, theils aus den ausgeschiedenen Kassen der Zentral-Stellen bestritten werden, —

so versteht es sich von selbst, daß, nachdem über die Hof-Gebäude am Hoflager eine eigene Hof-

Bau-Intendanz besteht, auch nur diese die technische Leitung in allen jenen Gebäuden, welche zur allerhöchsten Hofhaltung gehören, ausschliessend zu besorgen hat.

Die weiteren Aerarial-Gebäude, welche theils unter der obersten Aufsicht der königlichen Kreis-Regierungen, theils unter jener der zentralisirten Behörden stehen, sind mit alleiniger Ausnahme derjenigen Zentral-Stellen, welche wegen der ganz eigenen Technik, wie z. B. die königliche General-Administration der Salinen und die General-Bergwerks-Administration, auch eigene Bau-Beamte haben, unter die technische Leitung der in den verschiedenen Kreisen bestellten Land-Bau- und Lokal-Bau-Inspektionen zu ziehen, und daher von diesen alle jene Geschäfte zu besorgen, welche in den vorhergegangenen Abschnitten und Sphen den Bau-Behörden zur Pflicht gemacht worden sind.

Uebrigens haben die Zentral-Behörden darüber zu wachen, daß die gegebenen Vorschriften eingehalten, und gehörig beobachtet werden.

Endlich hat die bisherige Erfahrung gelehrt, daß nur durch die beynahe beständige Mobilität der technischen Individuen das Bau-Wesen in Ordnung und in den gehörigen Schranken erhalten werden kann: daher haben die königlichen Kreis-

Regierungen und Zentral=Stellen vorzüglichen Bedacht darauf zu nehmen, daß die in königlichen Pflichten stehenden Land=Bau=Inspektoren, Land=Bau=Meister und übrigen technischen Individuen auf das nachdrücklichste zu den vorschriftmäßigen Bau=Visitations=Reisen angehalten werden; denn nur auf diese Weise können die baurechnungführenden Aemter in fortwährender Auf= und Uebersicht erhalten, und gleichzeitig auch die hergestellten Neubauten und Reparaturen zweckmäßig revidirt werden, während bey dieser Gelegenheit das die Revision vornehmende technische Individuum Zeit gewinnt, zugleich die erforderlichen Kosten=Anschläge für das nächstfolgende Jahr entweder selbst an Ort und Stelle zu fertigen, oder nach deren Punktirung die Anfertigung einzuleiten.

Zur Kontrolle für die technischen Bau=Behörden werden auf dieselbe Weise, wie oben im ersten Abschnitte §. 7. wegen den Neubauten verfügt ist, in Bezug auf den richtigen Unterhalt der Gebäude, und um überhaupt eine genaue Kenntniß zu erhalten, ob und wie die gegebenen Vorschriften über das Bau=Wesen in jeder Beziehung genau in Vollzug kommen, technische Individuen des Staats=Ministeriums der Finanzen

abgeordnet werden, um von Zeit zu Zeit unvermuthete Nachsicht zu pflegen.

Die königlichen Kreis-Regierungen und Zentral-Stellen werden sich von selbst überzeugen, daß die in gegenwärtiger Instruktion enthaltenen Vorschriften und Normen allein zur Ordnung führen, und die ihnen anvertraute Ober-Aufsicht und Leitung in einem Geschäfts-Zweige wesentlich erleichtern können, der so schwer zu übersehen ist, und bey welchem wegen dem unzähligen Detail so viele Gelegenheit zu Unterschleifen und Ueberschreitungen vorhanden ist. Dieselben werden daher für die möglichste Verbreitung dieser Instruktion unter die betheiligten Individuen die nöthige Sorgfalt tragen.

München den 13. August 1819.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

(L. S.)

Beylage Nro. I.

zum zweyten Abschnitte der Bau = Instruktion.

Allgemeine Vorschrift

über die Bestimmung und den Unterhalt der großen und kleinen Bau=Fälle in sämmtlichen Staats = Gebäuden.

Erster Titel.

Von den großen oder Haupt = Bau = Fällen.

Unter die großen oder Haupt=Bau=Fälle, welche in allen Staats = Gebäuden ohne Unterschied auf Staats = Kosten gewendet werden, sind nachfolgende zu zählen:

§. 1. die Erhaltung und Unterhaltung alles Grund = Mauer = Werkes an Gebäuden, Wasser= Ableitungs = Kanälen und Abzugs = Dohlen;

§. 2. die Errichtung und Reparatur alles Mauer= Werkes, der Umfassungs = Wände, Scheide=

Mauern und Scheide = Wände, der Gewölb = Pfeiler, Hof = Mauern, dann der Einfassungen, welche zum Hofe eines Gebäudes gehörig und zum Schutze des Eigenthums nothwendig sind;

§. 3. die Erneuerung der Abtritte, Abtritts = Schläuche und deren Gruben, dann die Versitz = und Senk = Gruben; die Unterhaltung der durch die Witterung abgeschwemmten oder beschädigten Haupt = Mauern;

§. 4. die Unterhaltung alles Feuer = Mauer = Werkes, ohne welche ein Haupt = Schaden oder Nachtheil für die Gebäude entstehen könnte, z. B. der Feuer = Mauern, Schlöte, Schlot = Mäntel und Vorkamine; deßgleichen das Aufsetzen neuer Ofen und das Umsetzen alter, in so ferne die unausweichliche Nothwendigkeit des einen oder des andern durch die Bau = Behörde nachgewiesen ist;

§. 5. die Errichtung neuer Zimmer = Decken und die Wiederherstellnng abgefallener Theile derselben, in so fern die Beschädigung durch Alter oder sonstigen Zufall, und nicht aus Veranlassung eines Bewohners herbeygeführt worden ist; deßgleichen das Ausweißen aller ämtlichen Geschäfts=

Lokalitäten alle zwey Jahre, mit Ausnahme der Wohnungen;

§. 6. die Haupt-Reparaturen an den Stiegen, die neue Herstellung derselben, wenn die Unzulänglichkeit der früher bestandenen durch die Bau-Behörde nachgewiesen ist;

§. 7. das Umdecken und die Reparatur der Dachungen, das Einspeisen der Gräde, Firste und Dach-Lichter;

§. 8. alle Ausbesserungen der Dach-Stühle, der Dach-Lichter, der Dach-Rinnen; die Errichtung und Aufstellung neuer Dach-Stühle;

§. 9. die Errichtung und Unterhaltung der Blitz-Ableiter;

§. 10. die Fertigung neuer Fuß-Boden, neuer Fenster, neuer Thüren und Laden, nebst dem Anstreichen derselben, wenn sie durch Alter oder Gewitter unbrauchbar geworden, und von der Bau-Behörde als solche erkannt worden sind, wohin auch die Holz-Boden-Belegungen aller Art, so wie bey Oekonomie-Gebäuden die nothwendigen Dresch-Tennen, in so fern darüber nicht besonderes kontrahirt ist, gerechnet werden;

§. 11. die Fertigung des neuen Beschläges an denseben, z. B. der Bänder, Schlösser, Riegel und Kloben ꝛc. ꝛc., wobey auf die Wiederverwendung der alten Gegenstände dieser Art jede thunliche Rücksicht zu nehmen ist;

§. 12. die Legung neuer Pflaster-Boden in den Küchen und Vorfletzen, in so fern dieselben nicht durch das hiemit wiederholt verboten werdende Holz-Spalten oder durch Waschen von den Bewohnern verdorben wurden;

§. 13. die Unterhaltung der bey den Staats-Gebäuden befindlichen steinernen und hölzernen Brücken, Wege und Stege, der Schutz-Mauern und Beschlächtungen, dann Geländer;

§. 14. die Unterhaltung der Brunnen, Brunnen-Werke und Wasser-Leitungen, in so fern, wie z. B. bey Bräu-Häusern, Fabriken oder ganzen Güter-Komplexen nicht durch Pacht-Verträge etwas anderes bestimmt ist.

Da auf diese Weise in der Uebernahme der großen oder Haupt-Bau-Fälle eine bedeutende Last auf das Staats-Aerar fällt, so wird von den Bewohnern ärarialischer Gebäude erwartet, daß

dieselben über die ihnen zum Genuße überlassenen Wohnungen, Neben- und Oekonomie-Gebäude, Garten-Zäune, Hof-Planken und Hof-Mauern, dann Verlanderungen 2c. 2c. eben die treue und gewissenhafte Aufsicht führen, als wenn solche ihr Eigenthum wären; daß sie mithin alle Beschädigungen zu vermeiden suchen, jeden sich ergebenden Bau-Fall der in Frage stehenden Art sogleich der einschlägigen Bau-Behörde zur Anzeige bringen, und so auf die Erhaltung des Staats-Gutes allen möglichen Bedacht nehmen.

Zweyter Titel.

Von den kleinen Bau-Fällen.

Alle kleinen Bau-Fälle werden mit Einschluß der Kosten für die zu ihrer Wendung erforderlichen Bau-Materialien von den Bewohnern ärarialischer Gebäude, ohne Unterschied, ob dieselben von amtswegen als Folge des von ihnen begleiteten Staats-Dienstes, oder aus besonderer allerhöchster Gnade unentgeltlich darin wohnen, und selbst in dem Falle, wenn sie dafür einen Pacht- oder Mieth-Zins bezahlen, aus eigenen Mittel bestritten, und es kann für solche in den Bau-Rechnungen keine Ausgabe passiren.

Unter die kleinen Baufälle gehören:

§. 1. das wenigstens alle zwey Jahre einmal vorzunehmende Ausweißen aller Zimmer, Kammern, Vorfletze, Küchen, überhaupt aller innern Theile, welche dem Bewohner zum Gebrauche und zur Nutznießung überlassen sind;

§. 2. die Erhaltung und die Reparatur der Ofen und Ofen-Aufsätze, d. i. das alljährliche Putzen und Verstreichen, die Unterhaltung der Küchen und Küchen-Herde, Back-Ofen und Waschhäuser, wo diese als unvermeidliches Bedürfniß vorhanden sind;

§. 3. die Ausbesserung der Pflaster-Boden in den Küchen und Vorfletzen, deßgleichen der Holz-Boden-Belegungen aller Art, wohin bey Oekonomie-Gebäuden vorzüglich auch der Unterhalt der Dresch-Tennen gehört;

§. 4. die Reparatur an Fenster-Stöcken und Rahmen, so wie der Unterhalt der Fenster selbst in Glas und Bley; deßgleichen das Einsetzen von Tafel-Gläsern statt der den Bewohnern bisweilen nicht anständigen Scheiben-Gläser;

§. 5. die Reparatur der Fuß-Boden, das Ausspänen derselben in den Wohn-Zimmern, das Ausbessern der Thüren, deren Fütterung und Bekleidung; desgleichen die Reparatur der Fenster-Laden, und die Ausbesserung schadhaft gewordener Stiegen und Stiegen-Geländer;

§. 6. die Reparatur der Schlößer, das Ausputzen derselben, die Reparatur der Bänder, Kloben, Riegel an Thür- und Fenster-Beschlägen; der Ofen-Röhre und der Schellen-Züge; vorzüglich müssen die Kosten für Nachschaffung der häufig zu Verlust gehenden Schlüssel unnachläßig von dem Bewohner getragen werden;

§. 7. Oel-Anstriche an Hausthüren, Kreuz-Stöcken, Fenster-Rahmen, und auswendigen Laden, so wie auch an inwendigen Zimmer-Thüren und Laden, welche von dem Bewohner erhalten

werden müsse, so wie auch das Malen der Zimmer nur allein auf dessen Kosten geschehen kann;

§. 8. der Unterhalt der Cisternen, Dung-Stätten, Schwind- und Versitz-Gruben, dann ihre Räumung;

§. 9. der Unterhalt der Hecken und Garten-Mauern; die Ausbesserung der Planken, Stacketten- und Stückel-Zäune;

§. 10. der Unterhalt der Thüren, Fenster und Beschläge in den Oekonomie-Gebäuden, wo nämlich diese letzteren, z. B. bey Land-Richter-Förster- und Pfarr-Wohnungen s. a., zuläßig sind, in welchem Falle er dem Benützer in eben dem Maaße, wie in seiner Wohnung obliegt; deßgleichen der Unterhalt der Raufen und Krippen; das Brücken der Ställe und Stände; die Auspflasterung und Belegung derselben mit Dielen; die Anschaffung der Futter-Kasten;

§. 11. das Einzäunen, Einplanken und die Verländerung der Aecker und Wiesen; das Hecken-Schneiden und Anbinden; das Graben-Stechen und die Graben-Reinigung, welche dem Nutznießer obliegen;

§. 12. die Erhaltung der zufällig bey Aerarial-Gebäuden befindlichen Gärten, Garten-Geländer, verschiedenen Gitter-Werke, Spiel- und Kegel-Bahnen, Garten-Häuser, Ruh-Bänke, Bassins.

§. 13. Bey größern Güter-Komplexen, Dekonomie-Höfen, Schäfereyen, Schäfer-Wohnungen, Ziegel-Brennereyen, Hammer-Werken, Säg- und Schneide-Mühlen, Bräu-Häuser, Glas-Hütten, so anderen derley fabrikähnlichen Gebäuden kommen die vorstehenden Bestimmungen über die großen und kleinen Bau-Fälle eben so, wie

§. 14. in Beziehung auf die Unterhaltung der vorhandenen Werk-Zeuge und Betriebs-Geräthschaften in Anwendung, ausser es wäre durch besondere Verträge eine andere Behandlung vorbehalten.

Dritter Titel.

Von Gegenständen, welche auf Staats-Kosten niemal weder angeschafft, noch erhalten werden.

Hieher gehören:

a. Oekonomie-Rauch- und Koch-Ofen, Spar-Herde, Wind-Ofen u. dgl.;

b. Tapeten, Parquet-Boden, messingene Schlösser an Zimmer-Thüren, Trumeaux-Spiegel und andere ähnliche luxuriöse Verzierungen;

c. Winter-Thüren und Winter-Fenster, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo besondere Umstände und örtliche Verhältnisse solche bey Geschäfts-Lokalitäten nothwendig machen;

d. Pent-a-l'airs, Stoore, Jalousie-Laden, mit alleiniger Ausnahme der letzteren in jenen Landes-Theilen, wo selbe als auswendige Laden allgemein üblich sind, und deren Hinweglassung an Staats-Gebäuden den öffentlichen Geschmack beleidigen würde;

e. Flügel- oder Doppel-Thüren, außer wenn sie in Staats-Gebäuden früher schon bestanden;

f. Vertafelungen in den Zimmern, Wand-Behälter, Fenster-Antritte oder Stufen, Rolleten, Vorhänge und die dazu gehörigen Bretter oder Stangen, außer wo die Umstände selbe in Geschäfts-Lokalitäten unvermeidlich nothwendig machen;

g. Küchen-Kasten, Schränke oder Anrichten, Schüssel-Bretter, Fleisch-Klötze, Fleisch-Hängen, Fleisch-Grände, Bad-Stübchen, Ofen-Bänke, Ofen-Geländer und der leichen;

h. Lager- oder Ganter-Hölzer für Wein- und Bier-Fässer, Obst-Lager-Stellen in den Kellern, und überhaupt Bretter- und Latten-Verschläge aller Art, außer es würde eine Keller-Abtheilung wegen des Mitgenußes eines zweyten Bewohners wesentlich nothwendig;

i. Hühner-Stuben, Hühner-Häuser, Hunds-Schwein- und Gänse-Ställe, mit alleiniger

Ausnahme jener Staats-Gebäude, welche mit Oekonomien verbunden sind, in welchem Falle die erste Anschaffung nach Titel I., der Unterhalt aber nach Titel II. zu behandeln ist;

k. Tauben-Häuser oder Tauben-Schläge, Fisch-Kasten oder Behälter, Stoß- und Futter-Tröge. Haber-Kasten, Heu-Bühnen;

l. Wein-Kelter- und Lager-Häuser;

m. Garten-Frühbeete, holländische Kasten, Treib-Häuser, Einsetzen, Blumen-Bretter und Stellagen aller Art, Mist-Beet-Decken, Stroh-Rahmen, Gänge- und Rabatten-Einfassungen, Spalier-Wände, Bienen-Stände und dergleichen mehr;

n. Glocken und Glocken-Züge, mit alleiniger Ausnahme der Haus-Glocke, und allenfalls, wenn es die Umstände wesentlich erfordern, in Geschäfts-Lokalitäten;

o. Haus-Thür-Züge, außer an solchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältnisse den beständigen Verschluß der Haus-Thür nothwendig machen;

p. Haus- Stiegen- und Gänge-Laternen, mit alleiniger Ausnahme der auswendigen Laternen, welche als Folge bestehender öffentlicher Beleuchtungs-Anstalten nicht vermieden werden können.

q. Laufendes Wasser oder Pump-Brunnen dürfen im Eingeweide der Gebäude höchstens nur im Erd-Geschosse, wo es die Umstände erlauben, vorgerichtet, zu keiner Zeit aber in den oberen Etagen gestattet werden, indem häufige Erfahrung bewiesen hat, daß hiedurch und durch die nicht seltene Fahrlässigkeit der Dienstboten den Gebäuden sowohl an dem Gemäuer, als an dem Gebälke Nachtheil zugehet. Aus gleichem Grunde dürfen

r. Bade-Vorrichtungen in den oberen Etagen nicht bestehen, und es können daher weder diese noch jene Vorrichtungen, selbst in dem Falle nicht geduldet werden, wenn der Bewohner die darauf erlaufenden Kosten aus eigenen Mitteln tragen wollte.

Vierter Titel.

Von den näheren Bestimmungen über die Behandlung und Wendung der Bau-Fälle.

Da es in der allerhöchsten Absicht liegt, daß alle ärarialische Gebäude fortwährend in einem guten Stande erhalten werden, so wird in den folgenden Bestimmungen näher vorgezeichnet, in

wie weit nach dem Titel I. die Unterhalts=Last auf das allerhöchste Aerar übernommen, und unter welchen Modifikationen die nach Titel II. ausgesprochenen Verbindlichkeiten dem Nutznießer oder miethzinsfreyen Bewohner überbürdet werden.

§. 1. Wenn mehrere Partheyen ein und dasselbe Gebäude bewohnen, so hat jede für sich über den von ihr bewohnten oder benützten Theil die kleinen Reparaturen (kleinen Bau=Fälle) aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und nur in den Fällen eines gemeinschaftlichen Gebrauches sind auch die Kosten gemeinschaftlich zu tragen.

§. 2. Um vorzubeugen, daß die unter Titel II. von §. 1 bis 14. einschl. bezeichneten kleinen Bau=Fälle nicht zu grossen Bau=Fällen anwachsen, oder zum Schaden für das Aerar so lang verschoben werden, bis solche in der Eigenschaft als große Bau=Fälle erscheinen, und so der Staats=Kasse zur Last fallen, wird den sämmtlichen Bau=Behörden zur Pflicht gemacht, streng darauf zu sehen, daß bey Gelegenheit der vorschriftmäßigen Bau=Visitationen derley Gegenstände in die etatsmäßigen Voranschläge nicht aufgenommen, dagegen aber dem Gebäude=Bewohner die Verbindlichkeit auferlegt werde, ohne Zeit=Verlust diese kleinen Bau=Fälle zu wenden.

Ereignet sich aber

§. 3. wider Verhoffen der Fall, daß ein Bewohner sich beygehen läßt, derley entschieden ihm zur Last fallende kleine Bau-Fälle in dem von der Bau-Behörde gesetzten Zeit-Raume nicht zu wenden, so hat die einschlägige Bau-Behörde bey der darauf folgenden zweytmaligen Bau-Visitation die Kosten der unterlassenen Wendung jener kleinen Bau-Fälle in ein besonderes voranschlägiges Verzeichniß zu bringen, dem künftigen Bau-Etat beyzulegen, und in denselben mit einer besondern Bemerkung gehörigen Ortes intra Latus blos nachrichtsweise einzustellen, gleichzeitig aber die Wendung der Bau-Fälle auf der Stelle vorschußweise zu verfügen, und unverzüglich berichtliche Anzeige an die einschlägige Kreis-Regierung oder Zentral-Stelle zu erstatten, deren jede für solche Fälle hiemit ermächtiget wird, die erforderlichen Vorschüsse bey dem baurechnungführenden Amte anzuweisen, und ohne weiters den erlaufenden Kosten-Betrag vermittelst Abzuges an dem Gehalte des Staats-Dieners oder Bewohners zu erholen. Gegen solche Individuen aber, welche aus Staats-Kassen keine fixe Gehälter beziehen, ist mit gerichtlichen Zwangs-Mitteln einzuschreiten.

§. 4. Wenn ein Staats-Beamter oder Bewohner ärarialischer Gebäude es bequemer und vor-

theilhafter findet, statt auf Küchen=Herden in Koch= oder Spar=Ofen zu kochen, so kann, wenn der technischen Bau=Behörde hievon Nachricht gegeben ist, eine solche Vorrichtung auf Kosten des Bewohners wohl hergestellt werden, jedoch nie anders, als unter der Oberaufsicht erwähnter Behörde, damit nicht durch Handwerker, welche mit der Konstruktion des Gebäudes nicht genau bekannt sind, oder durch sogenannte Haus=Mauerer Vorrichtungen angebracht werden, welche feuergefährlich oder dem Haupt=Bau in verschiedenen anderen Beziehungen nachtheilig seyn könnten. Doch ersetzt oder garantirt in solchen Fällen das allerhöchste Aerar nie den erlaufenen Kosten=Betrag.

Selbst in dem Falle, wenn

§. 5. der Bewohner eines Staats=Gebäudes die Anschaffung eines oder des anderen oben unter Titel III. genannten Gegenstandes auf eigene Kosten übernehmen will, ist derselbe doch nicht befugt, eigenmächtig für sich allein zu verfahren, sondern es muß der technischen Bau=Behörde Anzeige erstattet, und vorzüglich über solche Gegenstände, welche Band und Nagel hält, der Konsens dieser Behörde, und in wichtigeren Fällen auch die Genehmigung der einschlägigen

Kreis-Regierung oder Zentral-Behörde erholt und abgewartet werden, indem nie mehr ein willkührliches Verfahren, auch wenn der Staats-Realität dadurch kein Schaden zugeht, geduldet werden kann und darf. Uebrigens hat der Unternehmer, wenn derselbe wider sein Vermuthen diese Realität verlassen muß, und den erwähnten Gegenstand ohne Beschädigung des Baues nicht mit sich fortnehmen kann, weder auf eine Entschädigung von Seite des Staats-Aerars Anspruch zu machen, noch von dem Nachfolger, außer derselbe verstände sich freywillig dazu, einen Ersatz zu fordern.

§. 6. Ein jeder Bewohner eines Staats-Gebäudes hat von selbst darauf zu sehen, daß die Dachungen, das Feuer-Mauer-Werk und die Schlöte fortwährend in gutem Stande erhalten werden, und daß die öfter an den Kaminen und Schlöten sich zeigenden Risse sogleich mit Sorgfalt verstrichen oder verkeilt und ausgeschiefert werden. Derselbe hat daher, in sofern er nicht selbst ein baurechnungführender Beamter ist, bey der ersten Entdeckung eines solchen Gebrechens demjenigen Amte oder derjenigen Bau-Behörde, unter welche das von ihm bewohnte Gebäude gehört, unverzüglich Anzeige zu machen, damit alsbald Abhilfe erfolgen kann.

§. 7. Jeder Bewohner soll dafür sorgen, daß die Gebäude fortwährend rein erhalten, die Zimmer und Speicher nicht mit gefährlichen Gegenständen belegt, daß nicht zum großen Schaden der Gebäude in Zimmern oder Küchen gewaschen und Wäsche aufgehangen werde, noch weniger aber, und zwar bey Verlust des Wohnungs-Genußes, sich nicht zu Schulden kommen zu lassen, in bewohnbaren Piecen Getreid und andere Feld-Früchte aufzuspeichern, Holz einzulegen, und darin zu spalten, oder anderen unflätigen Gebrauch davon zu machen.

Daher werden

§. 8. sämmtliche Kreis-Regierungen und Zentral-Stellen angewiesen, durch ihre Unterbehörden fortwährend strenge Nachsicht pflegen zu lassen, und ohne alle Rücksicht auf Personen solche Bewohner zum augenblicklichen Ersatz alles desjenigen anzuhalten, was durch ihr und der Ihrigen Verschulden aus Nachlässigkeit, Mißbrauch oder unterlassener Nachsicht den Staats-Gebäuden zum Schaden geschehen ist.

§. 9. Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von dem Bewohner im Innern des Gebäudes vorzunehmende Veränderung, z. B.

a. die Umänderung eines großen Zimmers in zwey kleinere vermittelst Einziehung einer neuen Wand oder eines Verschlages mit Brettern;

b. alle Veränderungen in den Küchen und Gewölben, an Thüren und Fenster-Stöcken, dann an Kaminen, Ofen-Versetzungen und Ofen-Austauschungen, z. B. der Kachel-Ofen gegen eiserne, und so umgekehrt;

c. Balken, Säulen, Schwelle, Pfähle und Riegel auszuschneiden, Mauer-Werke durchzuschlagen, und neue Oeffnungen nach Willkühr einzubrechen, welcher Grund oder Vorwand immer dazu vorhanden seyn möchte.

Tritt ein solcher Fall ein, und ist von der einschlägigen Bau-Behörde nach vorgenommener Untersuchung hergestellt und erwiesen, daß der Bewohner ohne alle Rücksprache verfahren habe, so verfällt derselbe, auch dann, wenn die Nützlichkeit des hergestellten Gegenstandes nicht ganz widersprochen werden kann, in die Bezahlung der Kosten. Erscheint die eigenmächtige Veränderung aber als ganz unzweckmäßig, oder wohl gar dem Gebäude nachtheilig, so ist der Veranlasser verbunden, auf seine Kosten den vorigen Stand der Dinge wieder herzustellen, und es ist gegen ihn,

wie oben §. 3. vorgeschrieben ist, der Regreß zu nehmen.

§. 10. Wenn Gegenstände, welche in Voranschlag gebracht, als nothwendig erkannt, und in dieser Hinsicht auch genehmiget worden sind, nicht zur Ausführung gebracht, sondern dafür ganz andere von dem Bewohner vorzugsweise gewünschte Gegenstände hergestellt werden, die einer völlig verschiedenen Natur von jenen sind, die der Voranschlag enthält, so wird hiemit festgesetzt, daß in solchen Fällen von der ganzen Herstellung, wenn der Nutzen derselben auch nicht durchaus mißkannt werden kann, um so mehr völlig Umgang genommen, und die Kosten allein dem Excedenten zur Last gelegt werden sollen, als schlechterdings nicht geduldet werden darf, daß ohne Anfrage, ohne Vorwissen der technischen Behörden, oder der baurechnungführenden Aemter, auch nur die geringste Bauführung willkührlich vorgenommen werde.

§. 11. Wird ein Staats-Gebäude, das vormals nicht zur Wohnung diente, oder eine andere Bestimmung hatte, durch die Vornahme einer innerlichen Haupt-Veränderung, also durch eine Haupt-Reparatur nach einem ordnungsmäßig vorgelegten und bewilligten Plan zur Wohnung

eines königlichen Staats = Beamten umgeschaffen, und der Staats= Diener, der solches zur künftigen Bewohnung erhält, wirkt ohne Rücksprache mit der technischen Bau = Behörde, also ohne Autorisation auf den Bau ein, und erlaubt sich willkührliche Abweichungen von dem Plan, durch welche sich eine Mehrausgabe, also ein Ueberbau ergiebt, so verfällt derselbe in die Strafe der Hälfte des Mehraufwandes, und der rechnungführende Beamte, welcher dergleichen Abweichungen nicht hätte dulden, und der technischen Behörde unsäumt Anzeige davon machen sollen, fällt in den Ersatz der weiteren Hälfte dieses Mehraufwandes.

§. 12. Ist die Abänderung und Abweichung vom Plan ganz zweckwidrig, und nach der technischen Untersuchung dem Staats = Gebäude sogar nachtheilig, so tritt, wie in dem vorhergehenden §. 9. die Herstellung nach dem gegebenen Plan auf Kosten des Betheiligten ein, und es wird weiter festgesetzt, daß der = oder diejenigen Bau= Werk = Meister, welche zu solch einem Unternehmen angerathen, oder doch mitgewirkt, daher ihre Pflicht, alles Nachtheilige zu verhindern, verletzt, und des fernern Vertrauens sich unwürdig gemacht haben, nicht nur von dieser Arbeit verabschiedet werden, sondern auch für die Zukunft

von allen übrigen Arbeiten an königl. Gebäuden ausgeschlossen bleiben sollen.

§. 13. Damit aber solchen willkührlichen Einflüssen vorgebeugt wird, haben die technischen Behörden unvermuthet öftere Nachsichten zu wiederholen, vorzüglich bey ganz neuen Bauten, nicht minder auch bey innerlichen Haupt-Veränderungen, als Reparationen von besonderm Belange, die in Rücksicht des Kosten-Aufwandes nicht selten den Neubauten gleichkommen, wenigstens denselben nicht weit nachstehen. Von den königlichen Kreis-Regierungen und Zentral-Behörden wird erwartet, daß sie auf die Vollführung dieser Maaß-Regel einen vorzüglichen Werth legen, und von Zeit zu Zeit sich über solche im Werk begriffene Bauten einen umständlichen pflichtmäßigen Rapport werden erstatten lassen.

§. 14. Keinem Bewohner königl. Gebäude ist es erlaubt, andere Individuen, welche nicht zu seinem Familien-Verbande gehören, in die ihm rücksichtlich seines Dienstes, oder aus besonderer allerhöchster Gnade angewiesene Wohnung aufzunehmen; noch weniger aber kann gestattet werden, daß Wohnungs-Theile oder Neben-Gebäude, z. B. Stallungen, Scheunen und Speicher, Keller ꝛc. ꝛc., an fremde, dem Staats-Dienste nicht

angehörige Individuen gegen eine dem Bewohner zufließende Rente in After-Miethe gegeben werden.

Ist der Bewohner des Aerarial-Gebäudes in einem solchen Falle ein Staats-Diener, der auf den Genuß einer Dienstes-Wohnung Anspruch hat, so ist der ihm hienach entbehrliche Theil seiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären, und für ärarialische Rechnung zu vermiethen.

Ist der Bewohner, der sich ähnliche Excesse erlaubt, kein Staats-Diener, kein Individuum, das auf Wohnung Anspruch machen kann, sondern ein solches, dem lediglich als Ausfluß der allerhöchsten Gnade eine zinsfreye Wohnung bewilliget wurde, so ist dasselbe seiner Wohnung verlustig zu erklären.

§. 15. Da es in der allerhöchsten Absicht liegt, daß jeder, dem ein Staats-Gebäude zur Wohnung angewiesen wird, dasselbe bey seinem erstmaligen Einzuge in gutem und reinlichem Zustande erhalten soll, damit er auch desto leichter jene Verbindlichkeiten in Bezug auf die kleinen Bau-Fälle, welche ihm nach dem Titel II. auferlegt sind, in Erfüllung bringen kann, so haben die königl. Kreis-Regierungen und übrigen Zentral-Behörden dafür zu sorgen, daß Gebäude, die früher nicht bewohnt

waren, auf solche Art und Weise den neuen Bewohnern bey ihrem Einzuge übergeben werden.

§. 16. In Folge dieser Verfügung hat daher jeder Bewohner eines Aerarial-Gebäudes, wenn derselbe wegen Versetzung als Staats-Beamter oder auf was immer für eine Art das bisher innegehabte Gebäude verläßt, in der Voraussetzung, daß er den ihm unter Titel II. auferlegten Verbindlichkeiten nachkam, und deßwegen sich nichts zu Schulden kommen ließ, das zu verlassende Gebäude geweißet und gereiniget, mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen in der Art und Weise abzutreten, wie er es bezogen hat. Die Amts-Extraditions-Kommissarien haben auf die Erfüllung dieser Vorschrift ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Sollte aber

§. 17. ein Staats-Diener wider Verhoffen dieser Anordnung nachzukommen unterlassen, so tritt das nämliche Verhältniß, wie oben §. 3. festgesetzt ist, ein, und derselbe hat nach dieser Vorschrift, in was immer für einer Kategorie er stehen mag, unerläßig den Ersatz zu leisten.

§. 18. Auf eben dieselbe Weise haben die Erben eines mit Tod abgegangenen Staats-Dieners

oder Gebäude = Bewohners diese Verbindlichkeit zu erfüllen.

Im Unterlassungs = Falle sind die kleinen Bau = Fäll = Rückstände und die Reinmachung des Gebäudes voranschlägig abzuschätzen, und der Geld = Betrag hiefür ist aus der Erbs = Masse zu erholen Die Bau=Behörden oder baurechnungs= führenden Aemter haben hierauf vorzüglich zu sehen.

§. 19. Bey jenen Gebäuden, welche neu organisirte Pfarrer, Vikarien, Benefiziaten und Expositi bewohnen, und in Rücksicht deren, wenn nicht aus frühern Verhältnissen spezielle Verbindlichkeiten von fixirten Bau = Schillingen bestehen, das allerhöchste Aerar als Folge der Säkularisation die Bau = Last trägt, treten, wenn eines der genannten Individuen versetzt wird, oder mit Tod abgehet, die vorstehenden §§. 17. und 18. in Wirkung.

§. 20. Da übrigens außer den neu organisirten Pfarreyen auch noch Pfarr = Gebäude bestehen, bey welchen das Aerar die Last der Wendung der grossen und kleinen Bau = Fälle lediglich als Folge der bisherigen Observanz aus dem Grunde getragen hat, weil jährliche Bau = Canons oder Bau=

Schillings-Fristen bezahlt werden, dieses aber der Staats-Kasse um so mehr zum größten Nachtheile gereicht, nachdem jene Canons oder Bau-Fristen jährlich nur in 5, 10, 15 höchstens 20 fl. bestehen, und daher die Bau-Kosten auch nicht auf die entfernteste Weise decken, so haben die königl. Kreis-Regierungen dießfalls streng zu recherchiren, wo diese, größtentheils bey Deutsch-Ordens-Pfarreyen obwaltenden Verhältnisse herrühren mögen, ob förmliche rechtsverbindliche Titel zum Grunde liegen, und wie im entgegengesetzten Falle obigem Mißverhältnisse am geeignetsten begegnet werden könne. Einstweilen aber ist dafür zu sorgen, daß die Gebäude in baulicher Würde erhalten werden.

§. 21. Werden durch zufällige Elementen-Einwirkungen, als durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewässer, Wolken-Brüche, Feuer, endlich auch durch Kriegs-Ereignisse königliche Gebäude bedeutend beschädiget, so ist es Pflicht der Bewohner, sogleich bey dem einschlägigen baurechnungführenden Amte, oder der betreffenden Bau-Behörde Anzeige zu erstatten, damit in der Zeit, wo die erlittenen Beschädigungen noch mit Verläßigkeit beurtheilt werden können, die technische Besichtigung eingeleitet, und wo es möglich ist,

durch die königl. Bau-Behörden selbst vorgenommen, auf der Stelle Anstalt zur Abhilfe gemacht, und dabey untersucht werde, ob in einem oder dem anderen Falle der Bewohner durch Nachläßigkeit oder Verwahrlosung keine Schuld auf sich geladen habe.

§. 22. Wenn äußere Fenster-Laden, Jalousie-Laden oder Pent-a-l'airs an königlichen Gebäuden sich befinden, und die Fenster durch Sturm oder Hagel-Schlag beschädiget werden, so hat der Bewohner die Herstellungs-Kosten selbst zu bestreiten, weil ihm die Mittel an Hand gegeben sind, sich gegen Schaden zu sichern. Findet sich aber bey der Untersuchung, und kann mit Verläßigkeit nachgewiesen werden, daß dem Bewohner keine Vernachläßigung zur Last liegt, so werden jene durch zufällige widrige Ereignisse veranlaßte Bau-Kosten von dem Aerar getragen, und das Beschädigte wird auf Staats-Kosten hergestellt.

§. 23. Damit die oben §. 15. 16. und 17. festgestellten Bestimmungen gehörig in Ausführung gebracht werden können, ist zu verfügen, daß genaue Haus-Inventarien über alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände, z. B. Ofen, Schlösser, Laden ꝛc. ꝛc. in duplo in der Art nach den

Numern der Zimmer, wie die Numerirung sämmtlicher Gebäude-Piecen in der Vorschrift über das Gebäude-Kataster, und in den Grund-Linien zur Verfassung der Kosten-Voranschläge verordnet ist, hergestellt, und ein Exemplar davon dem Bewohner behändiget, das andere aber bey dem baurechnungführen den Amte hinterlegt werde.

Endlich wird noch bestimmt:

§. 24. daß das Strassen-Reinigen, Schnee-Schaufeln und Eis-Abraumen bey den königl. Residenzen und Schlössern, Kollegial- und anderen öffentlichen Gebäuden auf ärarialische Kosten, bey den übrigen Gebäuden aber auf Kosten der miethefreyen Bewohner zu geschehen hat.

Auf eben dieselbe Weise ist es auch

§. 25. in Städten, wo öffentliche Strassen-Beleuchtungen bestehen, mit dem Unterhalte des hie und da herkommlichen Lichtes zu halten.

Die vorstehende allgemeine Vorschrift ist nach allen Theilen genau zu beobachten, und sämmtliche königliche Stellen und Aemter, so wie die technischen Behörden haben vermög der ertheilten besonderen Instruktion hinsichtlich der

administrativen Behandlung des Bau-Wesens im Allgemeinen, vorzüglich aber darüber zu wachen, daß solche mit aller Strenge gehandhabt, und pünktlich vollzogen werde.

München den 13. August 1819.

Königliches Staats - Ministerium der Finanzen.

(L. S.)

Beylage Nro. II.
zum dritten Abschnitte der Bau=Instruktion.

Grund=Linien
zur Verfassung der Voranschläge über die finanziellen Staats=Gebäude im Königreiche Baiern.

A. Allgemeine Vorschriften.

I. Im Eingange jedes Voranschlages muß der Name des Gebäudes sammt dessen Größe, der Ort, die Lage, dann ob es von Stein oder Holz erbauet wird, beschrieben werden.

Auch müssen solche Ueberschläge durchaus rein und bestimmt geschrieben seyn. Der Gebrauch des Siegel=Papiers ist, wie bey einigen Aemtern ohnehin schon geschieht, gänzlich zu unterlassen.

II. Nicht allein bey allen vorkommenden Neubauten, bedeutenden Reparaturen und Haupt=Abänderungen der Gebäude sind von den Grund=Geschoßen, von den Etagen und von den Dach=Stühlen die Kosten immer besonders zu spezifizi=

ren, sondern auch noch von allen in diesen Etagen rc. enthaltenen Gegenständen nach der ordentlichen Folge der Hand-Werke mittlere Summen zu ziehen.

III. Bey allen in den verschiedenen Rubriken der Kosten-Anschläge vorkommenden Gegenständen ist sowohl das Material, dessen Gattung immer genau bestimmt seyn muß, als auch der Arbeits-Lohn und Fuhr-Lohn spezifizirt zu berechnen und in Ansatz zu bringen.

IV. Wo zu Aufführungen der Neubauten, Reparaturen oder Haupt-Veränderungen die Materialien von theilweise oder ganz abgebrochenen Gebäuden noch benützt werden können, müssen solche in den Voranschlägen am geeigneten Orte vorgemerkt werden.

V. Von allen bey den Handwerken, besonders beym Schlosser, Schreiner, Hafner und Drechsler vorkommenden schöneren Arbeiten, ist nach der größeren oder geringeren Nothwendigkeit immer eine Detail-Zeichnung zur Einsicht beyzulegen.

VI. Bey allen Voranschlägen ist allein das baierische Maaß und Gewicht zu berücksichtigen und in Anwendung zu bringen; da wo solches noch nicht besteht, ist dasselbe einzuführen; mitt-

lerweile aber müssen alle vorkommenden anderen Maaße und Gewichte auf solches reduzirt werden.

VII. Da wo die Quadrat- und Kubik-Berechnung in Anwendung gebracht werden muß, was weiter unten bey jedem einschlägigen Handwerker noch näher und besonders bestimmt werden wird, müssen bey den Bau-Gegenständen, und auch bey deren geringsten Details immer ihre Dimensionen nach Länge, Breite und Dicke beygesetzt werden.

B. Besondere Vorschriften für jeden Handwerks-Mann.

1. Für den Mauerer.

Große Fundamente werden nach Kubik-Klaftern zu 1296 Kubik-Schuhen berechnet. Bey allem übrigen Gemäuer ist es schicklicher, den Inhalt nach Quadrat-Klaftern zu 36 Kubik-Schuhen zu bestimmen, wobey aber immer die Dicken der Mauern noch besonders beyzusetzen sind. Riegel- oder Fach-Wände, Plafonds, Pflaster-Boden und Dach-Eindeckungen werden, so wie der Verputz, nach Quadrat-Schuhen in Ansatz gebracht.

Feuer-Herde, Back-Ofen, Kamine, Schlot-Mäntel und Gesimse werden immer nach dem laufenden Schuh per Stück aufgeführt.

Bey allen vorkommenden Arbeiten dieser Art ist aber vor der Hand, bis allenthalben ein gleiches Maaß eingeführt seyn wird, noch zu bemerken, daß nicht allein bestimmt werden muß, wieviel an Steinen, Kalk, Sand und Fuhr-Lohn dazu erforderlich, sondern auch dabey anzuzeigen ist, wieviel ein solches Kalk-Maaß rc. rc., welche dermalen von verschiedenen Gattungen sind, an Kubik-Schuhen enthält.

II. Für den Steinmetz.

Bey diesem müssen die Thür- und Thor-Gewände, dann die Stiegen-Tritte nach dem laufenden Schuh, die Platten und Sockel nach dem Quadrat-Schuh, die Quader-Arbeiten aber immer nach dem Kubik-Maaße berechnet seyn.

III. Für den Zimmermann.

Bey allen hieher gehörigen Gegenständen, als den Gebälken, den Dach-Stühlen, Stiegen rc. ist das erforderliche Holz-Werk nach dem laufenden Schuh, wobey von einem jeden Stamme neben der Länge auch die zwey Durchmesser von unten und oben anzugeben sind, zu berechnen;

dagegen sind alle übrigen Arbeiten, als Boden-Belegungen, maßive Thor- und Laden-Herstellungen rc., nach Quadrat-Schuhen anzugeben.

IV. Für den Schmied.

Dessen Arbeiten, welche nur in großen Klammern, Schlaudern, Pruchen und Schrauben, dann sehr starken Gitter-Werken bestehen, sollen immer nach Pfunden berechnet erscheinen.

V. Für den Schreiner.

Bey diesem sind Thüren, Fenster-Stöcke samt den Verkleidungen nach dem laufenden Schuh, Fuß-Boden und Tafeln aber nach Quadrat-Schuhen zu berechnen und anzusetzen.

VI. Für den Nagel-Schmied.

Hier werden die verschiedenen Nagel-Gattungen bey geringeren Sorten nach 100 Stücken, bey grösseren Gattungen aber nach Stücken in Ansatz gebracht; übrigens bey grösserem Bedarf nach Fässeln, wenn der Inhalt eines solchen Fässels bemerkt ist, berechnet.

VII. Für den Drechsler.

Drechsler-Arbeiten werden durchaus stückweis aufgeführt.

VIII. Für den Schlosser.

Die hieher gehörigen Arbeiten, welche in Thür-, Thor-, Laden- und Fenster-Beschlägen, dann in Gitter- und Geländer-Werken nebst anderen Eisen-Blech-Arbeiten 2c. bestehen

werden sämmtlich immer nach Gewicht berechnet, die Schlösser aber immer nach Stücken in Ansatz gebracht.

IX. Für den Glaser.

Glas-Scheiben und Tafeln sind nach ihrer Größe zu bestimmen, mit der Bemerkung, ob solche in Eisen oder Bley eingelassen, oder in Holz verkittet werden. Von Draht-Gittern aber ist die Arbeit nach Quadrat-Schuhen zu berechnen.

X. Für den Hafner.

Die eisernen Ofen werden nach Gewicht, die erdenen aber blos nach ihrer Größe und Form pr. Stück aufgeführt.

XI. Für den Kupfer-Schmied und Glocken-Gießer.

Diese Arbeiten werden immer nur nach Gewicht, mit Angabe ihrer Form angesetzt.

XII. Für den Klampfer oder Spängler.

Die Dach-Rinnen und Ableitungs-Röhren sind nach laufenden Schuhen, Flächen-Eindeckungen jeder Art aber immer nach Quadrat-Schuhen zu berechnen.

XIII. Für den Anstreicher.

Von den anzustreichenden Gegenständen sind nach Verhältniß ihrer Ausdehnung die Kosten nach laufenden oder Quadrat Schuhen anzusetzen, dabey aber ist anzugeben, wie vielmal ein solcher Gegenstand angestrichen werden soll.

XIV. Für den Pflasterer.

Pflaster-Arbeiten sind immer nach Quadrat-Klaftern zu bestimmen.

XV. Gerüste und Werkzeuge.

Die Vergütung für diese Gegenstände passirt nur bey Neubauten, bedeutenden Reparaturen und großen Abänderungen der Gebäude, keineswegs bey ganz geringen und unbedeutenden Reparaturen, für welche der Meister ohnehin das Gesellen-Geld bezieht.

XVI. Aufsichts-Kosten.

Ansätze hiefür passiren in den Ueberschlägen als Tag-Lohn bloß für die Paliere und für die Bau-Werkmeister bey allen Neubauten und Haupt-Reparaturen, wo ihre ununterbrochene Gegenwart unmittelbar nothwendig ist; außerdem aber ist für Nachsichten, wo solche nur momentan nothwendig sind, nach Verhältniß des dadurch geleisteten Nutzens ein approximativer Betrag,

welcher der Begutachtung der Land = Bau = Inspektion unterliegt, passirlich; dieses gilt keineswegs auch von unbedeutenden, kleinen Reparaturen, bey denen der Meister selbst nicht arbeitet, und für eine schuldige Nachsicht ohnehin schon durch das Gesellen = Geld gedeckt ist.

Zur Uebersicht der Gesammt = Kosten eines Baues und zur leichteren Revision der Konten und Bau = Rechnungen ist noch nothwendig:

XVII. die Wiederholung

oder die Zusammenstellung bey den Grund=Geschoßen, Etagen und Dach=Stühlen nach der ordentlichen Folge der vorbezeichneten Handwerker, mit Ausscheidung des Materials vom Arbeits=Lohne.

Uebrigens liegt

unter Lit. A. ein Formular für die Ueberschläge bey Neubauten, unter Lit. B. ein solches für jene bey Reparaturen mit einer Exemplifikation an.

München den 15. August 1819.

Königliches Staats = Ministerium der Finanzen.

(L. S.)

Lit. A.

Kosten=Anschlag

über .. von .. Schuh .. Zoll lang, und .. Schuh ... Zoll tief aus ... Stockwerken bestehend neu zu erbauende . . . . . zu . . . . . nach der Form der anliegenden Plane sub lit. . . . .

Verfaßt zu . . den . . .

Technische Revisions=Bemerkungen	Angabe der Materialien und Tagschichten.	Benennung der Bau=Objekte.	Partial=Summe der Handwerker.		Total=Summe derselben.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
		NB. in der Beylage exemplifizirt.				

Ad Lit. A. Kosten=Anschlag
über .. (von Holz oder Stein) .. Schuh .. Zoll lang, und .. Schuh . Zoll tief aus .. Etagen bestehend neu zu erbauende ... zu .. nach der Form der anliegenden Plane sub Lit. ....

Verfaßt zu .. den ...

Technische Revisions=Bemerkungen	Angabe der Materialien und Tagschichten.	Benennung der Bau=Objekte.	Partial=Summe der Handwerker.		Total=Summe derselben.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
		A. Grund und Keller. I. Mauerer=Arbeit				
		Summa .				
		II. Steinmetz=Arbeit.				
		Summa .				
		III. Zimmermanns=Arbeit.				
		Summa .				
		IV. Glaser=Arbeit.				
		Summa .				
		Zusammen .				

Technische Revisions=Bemerkungen	Angabe der Materialien und Tagschichten.	Benennung der Bau=Objekte.	Partial=Summe der Handwerker.		Total=Summe derselben.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
		B. Stock zu ebener Erde.				
		I. Mauerer=Arbeit.				
		Summa .				
		II. Steinmetz=Arbeit.				
		Summa .				
		III. Zimmer[illegible]s=Arbeit.				
		Summa .				
		IV. Schmied=Arbeit				
		Summa .				
		V Schreiner=Arbeit				
		Summa .				
		Seite .				

Technische Revisions-Bemerkungen	Angabe der Materialien und Tagschichten.	Benennung der Bau-Objekte.	Partial-Summen der Handwerker. fl.	kr.	Total-Summe derselben. fl.	kr.
		Uebertrag .				
		VI. NagelSchmied-Arbeit.				
		Summa .				
		VII. Drechsler-Arbeit.				
		Summa .				
		VIII. Schloßer-Arbeit.				
		Summa .				
		IX. Glaser-Arbeit.				
		Summa .				
		X. Hafner-Arbeit.				
		Summa .				
		XI. KupferSchmid-Arbeit.				
		Summa .				
		Seite .				

Technische Revisions-Bemerkungen	Angabe der Materialien und Tagschichten.	Benennung der Bau-Objekte.	Partial-Summen der Handwerker.		Total-Summe derselben.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
		Uebertrag .				
		XII. Klampfer-Arbeit.				
		Summa .				
		XIII. Anstreicher-Arbeit.				
		Summa .				
		XIV. Pflasterer-Arbeit.				
		Summa .				
		XV. Gerüste und Werkzeuge.				
		Summa .				
		XVI. Aufsichts-Kosten.				
		Summa .				
		Zusammen .				
		C. Erster Stock. Wie oben . .				
		Zusammen .				

Technische Revisions-Bemerkungen	Angabe der Materialien und Taxschichten.	Benennung der Bau-Objekte.	Partial-Summen der Handwerker. fl.	kr.	Total-Summe derselben. fl.	kr.
		D. Zweyter Stock. Wie oben.				
		Zusammen .				
		E. Dritter Stock. Wie oben . .				
		Zusammen .				
		F. Dach-Stuhl. Eben so die einschlägigen Handwerker aufzuführen.				
		Zusammen .				

Zusammenstellung nach Hauptbestandtheilen des Gebäudes	Total-Summe	
	fl.	kr.
A. Grund und Keller . . .		
B. Stock zu ebener Erde . .		
C. Erster Stock		
D. Zweyter Stock . . .		
E. Dritter Stock . . .		
F. Dach-Stuhl		
Summa .		
Nach den betreffenden Handwerkern.		
I. Maurer		
II. Steinmetz		
III. Zimmermann . . .		
IV. Schmied		
V. Schreiner . . .		
VI. Nagel-Schmied . . .		
VII. Drechsler		
VIII. Schloßer		
IX. Glaser		
X. Hafner		
XI. Kupfer-Schmied . . .		
XII. Klampfer		
XIII. Anstreicher . . .		
XIV. Pflasterer		
XV. Gerüste und Werkzeuge .		
XVI. Aufsichts-Kosten . .		
Summa .		

Nro. . . Lit. B. mit 2 Beylagen Nro. I. und II.

Kosten = Anschlag

über die nothwendig vorzunehmenden Reparaturen in . . . . zu . . . .

Verfaßt zu . . . den . . . 18 . .

Technische Revisions-Bemerkungen	Vortrag des Handwerkers.	Partial Summen.		Total-Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	NB. in den Beylagen Nro. I. und II. exemplifizirt.				

Nro. I. ad B.

Maurer = Kosten = Anschlag

über die nothwendig vorzunehmenden Reparaturen in . . . . . zu . . . . .

Verfaßt zu . . . den . . . 18 . .

Technische Revisions=Bemerkungen	Vortrag des Handwerkers.	Partial=Summen.		Total=Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	A. im Grund oder Keller.				
	in Nr.				
	. . . .				
	Summa .				
	B. Stock zu ebener Erde.				
	im Zimmer Nr. . . .				
	in der Kammer Nr.				
	. . . .				
	im Gang Nr. . .				
	Summa .				
	C. Erster Stock.				
	im Zimmer Nr. . . .				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	D. Zweyter Stock.				
	im Zimmer Nr. .				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				

Technische Revisions-Bemerkungen	Vortrag des Handwerkers.	Partial-Summe.		Total-Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	E. Dritter Stock.				
	im Zimmer Nr. .				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	F. Vierter Stock.				
	im Zimmer Nr. .				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	G. Aeußere Ansicht.				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	H. Dach.				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	Zusammenstellung.				
	A. Grund oder Keller				
	B. Stock zu ebener Erde				
	C. Erster Stock . . .				
	D. Zweyter Stock . .				
	E. Dritter Stock . .				
	F. Vierter Stock . .				
	G. Ansicht				
	H. Dach				
	Summa .				

Nro. II. ad B.

Zimmermanns = Ueberschlag
über die nothwendig vorzunehmenden Reparaturen in . . . . . . zu . . . . . .

Verfaßt . . . zu . . . den . .

Technische Revisions-Bemerkungen	Vortrag der Handwerker.	Partial-Summe. fl.	Partial-Summe. kr.	Total-Summe. fl.	Total-Summe. kr.
	A. Grund oder Keller in Nr.				
	. . . .				
	Summa .				
	B. Stock zu ebener Erde im Zimmer Nr. .				
	in der Kammer Nr.				
	im Gang Nr. . .				
	Summa .				
	C. Erster Stock im Zimmer Nr. .				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	D. Zweyter Stock im Zimmer Nr. .				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				

Technische Revisions-Bemerkungen	Vortrag der Handwerker.	Partial-Summen. fl.	kr.	Total-Summe. fl.	kr.
	E. Dritter Stock im Zimmer Nr. .				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	F. Vierter Stock im Zimmer Nr. .				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	G. Fronton oder äußere Ansicht.				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	H. Dach				
	. . . .				
	. . . .				
	Summa .				
	Zusammenstellung.				
	A. Grund oder Keller				
	B. Stock zu ebener Erde				
	C. Erster Stock. .				
	D. Zweyter Stock .				
	E. Dritter Stock .				
	F. Vierter Stock .				
	G. Fronton oder äußere Ansicht				
	H. Dach				
	Summa .				

Beylage Nro. III.
zum vierten Abschnitte der Bau = Instruktion.

Instruktion
für die Verfassung der Bau = Etats über die finanziellen Staats = Gebäude im Königreiche Baiern.

Beylage A. Das anliegende Blatt enthält die Form, nach welcher unter Anleitung der Land=Bau=Inspektion das betreffende Rent = oder Bau=Amt seinen alljährlichen Bau = Etat entwirft, und in Duplo geschrieben, belegt mit allen Voranschlägen an die Land = Bau = Inspektion einsendet.

Damit aber allen künftigen Irrungen und Anfragen begegnet wird, folgen nachstehende Erläuterungen.

I.

Jedes einen Etat verfassende Amt fängt bey den Gebäuden des Hofes, welche in Folge allerhöchster Entschließungen dem Oberst = Hofmeister = Stabe untergestellt sind, an, und überschreibt das unbedruckte Titel = Blatt auf folgende Weise:

„Etat der Hof=Gebäude im Rent=
„Amte N. N. für das nächstfolgende
„Etats=Jahr N. N.“; und da

II.

auf jeder Seite der Etats=Tabelle in gleichen Entfernungen nur drey bis vier Gebäude aufgeführt werden, sofort nur drey oder vier Etats=Positionen erscheinen dürfen, damit zureichender Raum für die Bemerkungen verbleibt, so werden so viele auf allen Seiten gedruckte Bogen eingelegt, als die dem Amte bekannte Zahl der Gebäude erfordert.

III.

Der Kopf der Tabelle behält auf den nachfolgenden zu foliirenden Blättern, zum Beyspiele in so lange die Aufschrift:

„Auf dem Etat des königlichen
„Oberst=Hofmeister=Stabes für 18—7“

als Hof=Gebäude vorkommen.

IV.

Benennung des Rentamtes des Ortes.

Die erste Rubrik theilt sich in zwey Kolumnen. In die erste wird der Name des den Etat verfassenden Rent= oder anderen Amtes, in die zweyte aber der Name des Ortes beygesetzt, in welchem sich das nachfolgend aufgeführt werdende Gebäude befindet.

V.

Name des Gebäudes und kurze Aufzeichnung der vorzunehmenden Baulichkeit.

In die zweyte Rubrik wird der Name des Gebäudes, den es seiner dermaligen Eigenschaft wegen führt, und die Baulichkeit, welche an diesem Gebäude vorzunehmen ist, in möglichster Kürze und Präzision aufgeführt, und

VI.

Nrus. des Voranschlages oder Planes.

in der darauf folgenden Rubrik wird der Numer des Voranschlags bemerkt, unter welchem der bauliche Gegenstand in den nach jedem Ministerium in einem besonderen Faszikel unterbundenen Belegen zu finden ist, und welcher vom Hof = Etat mit Nro. 1. anfangend bis Nro. 100. und so viel durch alle Ministerien fortläuft. Auch wird hier mit Buchstaben die Bezeichnung angeführt, unter der die Plane den Beylagen beygebunden sind.

VII.

Betrag nach den Voranschlägen der Werk-Meister.

In die darauf folgenden Kolumnen werden die Kosten eingestellt, welche die von den Land = Werk = Meistern dem Rentamte übergebenen Voranschläge entziffern; und da es der Fall seyn kann, daß der den Etat verfassende Beamte in Hinsicht der Zweckmäßigkeit, der Dringlichkeit oder der

überspannten Angabe einige Bemerkungen zu machen hat, so ist gleich nach dem Kosten=Betrage

VIII.

Anmerkung des Rentamtes.

der Raum vorhanden, wo derley Bemerkungen in Kürze mit Deutlichkeit vorgetragen werden können.

Wenn auf diese Weise alle Gebäude des Hof=Etats eingeschaltet, und die verschiedenen Beträge nach den foliirten Blättern ohne Uebertrag in Seiten gezogen, dann am Ende durch Aufzählung der Seiten in eine Haupt=Summe zusammen gefaßt sind, so fährt das den Etat verfassende Amt fort, auf dieselbe Weise einen neuen Titel=Bogen zu nehmen, und wie oben §. I. vorgeschrieben, den Etat des Ministeriums der Justiz nach den in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Anweisungen zu formiren. Wenn dieser Etat geschlossen ist, so kömmt die Reihe an den Etat des Ministeriums der Finanzen, und endlich an den Etat des Ministeriums des Innern, wobey sich in dem einen wie in dem anderen, außer den mehreren Abstufungen der verschiedenen Arten von Gebäuden, in formeller Hinsicht nichts ändert.

Die auf vorbeschriebene Art verfaßten vier Etats=Tabellen mit ihren jeden Ortes beygebun=

denen Belegen, sendet das den Etat verfassende Amt, jede in Duplo, an die treffende Land-Bau-Inspektion oder Behörde ein.

IX.

Bemerkungen und Gutachten der Land-Bau-Inspektion in technischer und ökonomischer Hinsicht.

In dem eigenen Raum der Bau-Objekte, bey deren jedem die schon genehmigten Etats-Summen von drey Jahren her, mit Zusammenziehung ihrer Haupt-Summe immer voranzusetzen ist, fügt die technische Behörde ihre auf Lokalitäts-Kenntnisse gegründeten Bemerkungen in technischer und ökonomischer Hinsicht bey, welches jedoch die vorgenommene Prüfung und allenfallsige Abänderungen der Voranschläge und Plane voraussetzt. Auf diese Weise ergiebt sich in den darauf folgenden Rubriken durch Regulirung und Zusammenziehung der verschiedenen festgestellten Ueberschlag-Summen die Haupt-Summe oder das Gutachten, ob nämlich

X.

Als dringend oder verschieblich regulirter Betrag.

der Gegenstand dringend, oder noch auf eine andere Zeit verschieblich ist.

Die hienach ausgeschiedene oder abkorrigirte, und in die Rubrik eingeschaltete Post, muß sich

auch in dem Voranschlage, mit rother Dinte bemerkt, bestimmt und deutlich vorfinden, so wie auch auf allen Voranschlägen, zum Beweise der vorgenommenen Revision, der Land-Bau-Meister, der Inspektor oder das technisch revidirende Individuum seine Unterschrift beyzusetzen hat.

Was übrigens die sogenannten ständigen Posten betrifft, so sind dieselben nie der Summe der Bau-Kosten beyzuschlagen, sondern in Margine beyzumerken, und am Ende für den ganzen Inspektions-Bezirk diese ständigen Posten aller Aemter in ein besonderes Verzeichniß zu bringen. Die zur allerhöchsten Sanktion vorbehaltenen Kolumnen werden offen gelassen, und wenn die Land-Bau-Inspektion oder sonstige technische Bau-Behörde die nach den vorbemerkten Eigenschaften verfaßten åmtlichen Spezial-Etats geprüft hat, so bildet dieselbe unter Anlage der Spezial-Etats, der Duplikate und der Voranschläge, welche letztere jedoch nur einfach gefordert werden, hieraus den General-Etat oder summarischen Konspekt, nach anliegendem Formular, unter reihenweiser Aufzählung der verschiedenen Rent- und Bau-Aemter ihres Land-Bau-Inspektions-Bezirkes, und sendet diesen kompletten Etat, bey welchem der summarische

Beylage B.

Konspekt auch in Duplo vorhanden seyn muß, nach der ihr hierüber besonders zugekommenen Weisung in Bezug auf den Einsendungs-Termin an die ihr vorgesetzte Stelle ein.

Da es übrigens ein wesentliches Erforderniß bey Verfassung des Etats ist, daß derselbe alle für das nächstfolgende Jahr unvermeidlich nothwendigen und nur immer vorherzusehenden Arbeiten umfaße, so wird von den einen Etat verfassenden Aemtern erwartet, daß derselbe mit der größtmöglichen Vollkommenheit in der Art hergestellt werde, damit die häufigen Nachtrags-Berichte gänzlich beseitiget bleiben, indem nach einmal geschlossenem, von der allerhöchsten Stelle sanktionirtem und ausgeschriebem Etat, kein Bericht weder angenommen, noch beschieden wird, außer in Fällen, wo augenscheinliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, und der Schaden durch einen außerordentlichen unvorhergesehenen Zufall, nämlich durch Wasser, Sturm, Feuer oder andere solche Ereignisse herbeygeführt worden ist.

München den 13. August 1819.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

(L. S.)

Beylage A.

Auf den Etat de

Benennung des Rentamtes.	Benennung des Ortes.	Namen des Gebäudes und kurze Aufzeichnung der vorzunehmenden Baulichkeit.	Nro. des Voranschlags oder Planes	Betrag nach den Voranschlägen der Werkmeister. fl.	kr.	Anmerkung des Rentamtes.

für 18

Bemerkungen und Gutachten der Landbau = Inspektion in technischer und ökonomischer Hinsicht.	Regulirter Betrag als				Allerhöchste Sanktion.	Sanktionirter Etats = Betrag.	
	dringend.		verschiedlich.				
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.

Beylage B.

Summarischer Conspekt der L

für das Et

Fol. des rentämtl. Spezial-Etats.	Namen des königl. Rentamtes.	Hof.								Fol. des rentämtl. Spezial-Etats.	Ministerium der J					
		Rentämtlicher Antrag.		Inspektions-Antrag.				Allerhöchste Sanktion.			Rentämtlicher Antrag.		Inspektions-Antrag.			
				dringend.		verschieblich.							dringend.		verschieblich.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

…u=Inspektion des Kreises

…hr 18

Ministerium der Finanzen								Fol. des rentämtl. Spezial=Etats.	Ministerium des Innern.								Gesammt=Betrag.			
Rentämtlicher Antrag.		Inspektions=Antrag.				Allerhöchste Sanktion.			Rentämtlicher Antrag.		Inspektions=Antrag.				Allerhöchste Sanktion.		der rentämtl. Anträge.		der allerhöchsten Sanktion.	
		dringend.		verschiebslich.							dringend.		verschiebslich.							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Beylage Nro. IV.

zum siebenten Abschnitte der Bau=Instruktion.

Erläuterungen

zu den Rubriken des allgemeinen Katasters über die Staats=Gebäude im Königreiche Baiern.

1. Fortlaufender Numer. Beylage.

ad 1. Alle in einem Rentamte befindlichen Staats=Gebäude werden in dem nach beyliegendem Formular zu fertigenden Gebäude=Kataster unter fortlaufenden Numern vorgetragen, so daß der Ziffer des letzten Gebäudes zugleich die Anzahl der in dem betreffenden Rent= oder bauführenden Amte vorhandenen Staats=Gebäude ausspricht.

2. Ortschaften.

ad 2. Die Ortschaften eines jeden Rent= oder eine Bau=Rechnung stellenden Amtes, in welchem Staats=Gebäude sich vorfinden, werden der Regel nach in alphabetischer Ordnung aufgeführt. Nur die Städte, in welchen die Kreis=Behörden ihren Sitz haben,

werden beym betreffenden Rentamte allen übrigen Ortschaften voraus gesetzt.

3. Der Gebäude Namen, Lage und Haus-Numern.

ad 3. Wenn die Gebäude eigene Benennungen haben, so werden diese letzteren angeführt, mit Beysetzung der Breite, Tiefe und Höhe der Gebäude; außerdem sind dieselben auf andere Art soviel möglich bestimmt zu bezeichnen.

Rücksichtlich der Lage ist hauptsächlich zu bemerken, ob die Gebäude in oder außerhalb der Ortschaft, und in ersterem Falle (vorzüglich bey Städten und Märkten) in welcher Straße oder an welchem Platze sie gelegen sind. Wo endlich die Gebäude mit Haus-Numern versehen sind, müssen auch diese angeführt werden.

4. Bestimmung.

ad 4. Hier kömmt vorzutragen, welchem Zweige des Staats-Dienstes oder welchem Amte ein Gebäude gewidmet, oder ob dasselbe zur Zeit ohne Verwendung ist. Wenn in einem Gebäude mehrere Stellen oder Beamte etablirt sind, so ist dieses mit zweckmäßiger Abtheilung und Deutlichkeit auseinander zu setzen.

Bayerische Staatsbibliothek München

5. Bau=Art, Alter und Titel des Staats=Eigenthumes.

ad 5. Rücksichtlich der Bau=Art ist anzugeben, ob ein Gebäude ganz oder zum Theile entweder aus Ziegel= oder andern Steinen, oder von Holz, und allenfalls in welchem Stil gebauet sey. Rücksichtlich des Alters ist (wo die Behelfe es gestatten) anzuzeigen, wann das Gebäude neu aufgeführt wurde, oder eine wesentliche Verbesserung erhielt. Rücksichtlich des Titels des Staats=Eigenthumes endlich ist nachzuweisen, ob das Gebäude ursprünglich von der Regierung erbauet, oder ob und von wem es erkauft wurde, und um welchen Preis, oder ob es durch einen anderen Titel, z. B. Säkularisation, Mediatisirung 2c.2c. in das Staats=Eigenthum übergieng.

6. Gegenwärtiger Zustand.

ad 6. In dieser Kolumne ist mit möglichster Kürze und Präcision zu bemerken, ob ein Gebäude in gutem Stande, oder mehr oder weniger baufällig sey, dann ob und in wie fern es seiner dermaligen Bestimmung entspreche.

7. Inbegriff und Zugehörungen an Gründen.

ad 7. Um eine genügende Kenntniß von dem Inbegriffe eines Gebäudes zu erhalten, wird eine genaue

Angabe der Stock-Werke und der darin befindlichen Säle, Zimmer, Kammern, Gewölbe, Speicher und Keller erwartet, mit ihrer im III. Abschnitte der Bau-Instruktion §. 1. Nro. 4. schon vorgezeichneten und verordneten Numerirung; ferner sind hier auch die nicht unter eigenen Numern erscheinenden Neben-Gebäude, z. B. Stallungen, Wasch-Häuser, Back-Ofen, dann Brunnen- und Wasser-Leitungen rc. anzuführen. Was hingegen die Zugehörungen an Gründen betrifft, welche mit einem Gebäude wirklich verbunden sind, oder doch zu demselben dergestalt gerechnet werden, daß sie mit ihm benutzt oder veräußert werden können, so muß mit Ausscheidung der Garten, Aecker, Wiesen, Waldungen u. s. w. wenigstens die Anzahl der Morgen ihres Flächen-Inhaltes angegeben werden.

8. Werths-Anschlag.

ad 8. Unter dem Werths-Anschlage wird hier diejenige Summe verstanden, welche nur durch Abschätzung von Bau-Verständigen nach dem dermaligen Zustande, unter Berücksichtigung der Orts- und Zeit-Verhältnisse erhalten wird.

9. Steuer-Kapital.

ad 9. Diese Rubrik erklärt sich von selbst. Es ist nämlich hier die

Summe einzustellen, mit welcher das Gebäude dem Steuer=Kataster einverleibt ist. Ist aber das Steuer=Kapital zur Zeit noch nicht ausgemittelt, so bleibt es einstweilen unersetzt.

10. Brand=Assekuranz=Summe. ad 10. Eben so wenig bedarf diese Rubrik einer weiteren Erläuterung.

11. Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit. ad 11. Hier kömmt, allenfalls mit kurzer Anführung der Motive, anzuzeigen, ob das Gebäude für den Dienst des Staates unentbehrlich sey, oder ob es, und unter welchen Umständen oder Voraussetzungen veräußert werden könne.

12. Nachweisung der Veränderungen. ad 12. Da diese Rubrik nur dazu dienen soll, um in derselben über die künftigen Veränderungen, welche mit dem Gebäude vorgehen können, auf das darüber zu haltende Umschreib=Buch hinzuweisen, so versteht sich von selbst, daß die Behörden und Aemter, welche gegenwärtig zur Herstellung des Gebäude=Katasters mitzuwirken haben, in derselben nichts ersetzen sollen.

13. Anmerkungen. ad 13. Hier ist vor allem nachzuweisen, ob und von wem das Gebäude in Plan gelegt sey, dann wo sich dermalen

der Plan befinde. Außerdem sind aber in dieser Kolumne noch alle sachdienlichen Notizen anzubringen, welche sich in keine der vorgehenden Rubriken eignen. Besonders gehört hieher auch die Anzeige, ob und welche Aktiv- oder Passiv-Servituten auf einem Gebäude ruhen.

München den 13. August 1819.

Königliches Staats-Ministerium
der Finanzen.

(L. S.)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Fortlaufender Numer.	Ortschaften.	Der Gebäude Namen, Lage und Haus-Numer	Bestimmung derselben.	Bauart, Alter und Titel des Staats-Eigenthums.	Gegenwärtiger Zustand.
1	2	3	4	5	6

Inbegriff und Zugehör an Gründen.	Werths-Anschlag.	Steuer-Kapital.	Brand-Assekur. Summe.	Nothwendig- oder Entbehrlichkeit.	Nachweisung der Veränderung.	Anmerkungen
7	8	9	10	11	12	13

J Nr 56 885

Hand
H. B. S 9

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Instruktion über die administrative Behandlung des Bauwesens bey allen Staats-Gebäuden im Königreiche Baiern ohne Unterschied

München 1819

Bavar. 4888 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10622449-2